



**Kopp-Assemmacher & Nusser**

UMWELT PLANUNG PRODUKTE

## **Neues aus dem Abfallrecht 2021**

Rechtsanwalt **Gregor Franßen**, EMLE (Madrid)

Kopp-Assemmacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

4. Oktober 2021



# Teil 1: Schwerpunkt Produktverantwortung

## Übersicht

---

### Teil 1: Schwerpunkt Produktverantwortung

#### Einwegkunststoffprodukte

- EWK-Richtlinie
- EWKVerbotsV
- EWKKennzV
- VerpackG

#### Weitere Änderungen des VerpackG

##### 1. ElektroÄndG

##### „Plastik-Steuer“



# Produktverantwortung

## Einweg-Kunststoffprodukte (EWK): Übersicht

---

- **EWK-Richtlinie**
- **EWK-Verbotsverordnung**
- **EWK-Kennzeichnungsverordnung**
- **EWK-Richtlinie-Umsetzungsgesetz**

# Produktverantwortung

## EWK-Richtlinie

---

- Richtlinie (EU) 2019/904 vom 5. Juni 2019
- Inkrafttreten: 02.07.2019
  - Umsetzungsfrist: 03.07.2021
- Grundlagen: AbfallRRL + VerpackungsRL
  - abfallrechtliche Produktverantwortung, erweiterte Herstellerverantwortung
- Geltungsbereich u.a. für:
  - Getränkebecher (inkl. Verschlüsse und Deckel)
  - Lebensmittelverpackungen (Vor-Ort-Verzehr oder Take-Away-Gericht + Verzehr aus der Verpackung heraus + ohne weitere Zubereitung)
  - Tüten und Folienverpackungen aus flexiblem Material (Wrappers) für Lebensmittel
  - Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol (EPS)

# Produktverantwortung

## EWK-Richtlinie

---

- **Verbrauchsminderung (Art. 4)**
  - messbare quantitative Verminderung des Verbrauchs
- **Generelle Verbote für Marktzugang (Art. 5)**
  - Inverkehrbringen-Verbot für Wegwerfprodukte aus Einwegkunststoffen (am häufigsten an europäischen Stränden zu finden)
- **Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit (Art. 6)**
  - ausreichende Befestigung von Verschlüssen und Deckeln an Getränkebehältern
- **Kennzeichnungspflichten (Art. 7)**
  - Verbraucherinformationen zu Entsorgungsmöglichkeiten, Kunststoffgehalt und Umweltauswirkungen
- **erweiterte Herstellerverantwortung (Art. 8)**
  - Kostenbeteiligung der Hersteller an Informationen und Abfallentsorgung
- **getrennte Sammlung (Art. 9)**
  - Sammelquoten für Kunststoff-Getränkeflaschen



# Produktverantwortung

## EWK-Richtlinie

---

- **Leitlinien: Art. 12 EWK-Richtlinie**
  - für Bestimmung, ob Lebensmittelverpackung EWK ist, ist auch entscheidend, ob Verpackung wegen Volumen oder Größe tendenziell achtlos weggeworfen wird
  - Kommission veröffentlicht bis 3. Juli 2020 Leitlinien
- **Commission notice, C/2021) 3762 final vom 07.06.2021:**  
Commission guidelines on single-use plastic products



# Produktverantwortung

## EWK-VerbotsV

---

- Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff  
(Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV)
  
- **Hintergrund:**
  - Umsetzung von Art. 5 EWK-Richtlinie (Verbote für Marktzugang)

# Produktverantwortung

## EWK-VerbotsV

---

### ■ Anwendungsbereich: § 1

- Inverkehrbringen von bestimmten EWK und Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff
- unabhängig von Eigenschaft als Verpackung

### ■ Begriffsbestimmungen: § 2

- „Einwegkunststoffprodukt“:
  - ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt
    - keine Bagatellgrenze
  - nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht, um während Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen (Rückgabe an Hersteller oder Vertreiber zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum selben Zweck)
    - kein Mehrweg
    - Wiederbefüllung muss durch Hersteller/Vertreiber erfolgen



# Produktverantwortung

## EWK-VerbotsV

---

- **Commission guidelines** zum Einwegkunststoffartikel-Begriff:
  - Einsatz von Polymeren im Produktionsprozess ist unerheblich, wenn Produkt keine Polymere enthält
    - Beispiel: Produkte aus Papier- oder Karton, bei deren Herstellung Retentionsmittel oder Bindemittel und Verarbeitungshilfsmittel bei der Herstellung eines Materials
  - Kunststoff-Anteile im Endprodukt sind hingegen relevant
    - Beispiel: Produkte auf Papier- oder Kartonbasis mit Kunststoffbeschichtung oder Kunststoffauskleidung

# Produktverantwortung

## EWK-VerbotsV

---

- „Kunststoff“:
  - jeder Werkstoff, der aus einem **Polymer** i.S.d. Art. 3 Nr. 5 REACH-VO besteht, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann
    - Funktion als Hauptbestandteil muss möglich sein
    - also nicht: Farben, Tinten und Klebstoffe
    - Hinzufügung von (Zusatz-) Stoffen irrelevant
  - Ausnahme nur für „Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden“
    - auch biobasiert hergestellte und biologisch abbaubar hergestellte Kunststoffe sind grundsätzlich Kunststoff, weil grundsätzlich chemisch modifiziert

# Produktverantwortung

## EWK-VerbotsV

---

- **Commission guidelines** zum Kunststoff-Begriff:
  - natürliche Polymere müssen durch natürliche Polymerisationsprozesse erzeugt worden sein; auf den Extraktions-/Gewinnungsprozess kommt es nicht an; sie müssen nicht zwingend in der Natur vorkommen
    - Positiv-Beispiele:
      - Zellulose
      - aus Holz extrahiertes Lignin
      - durch Nassvermahlung gewonnene Stärke
    - Negativ-Beispiele (weil keine natürliche Polymerisation):
      - industrielle Fermentationsprozesse (PHA: Polyhydroxyalkanoate)

# Produktverantwortung

## EWK-VerbotsV

---

- nicht chemisch modifiziert:
  - maßgeblich sind ausschließlich chemische Unterschiede zwischen dem eingesetzten und dem erzeugten Polymer an
  - zwischenzeitliche Veränderungen während des Produktionsprozesses sind unerheblich
  - Positiv-Beispiel:
    - regenerierte Cellulose, z. B. in Form von **Viskose** (s.o.), Lyocell und Cellulose-Folie (weil die Cellulose chemisch unverändert bleibt)
  - Negativ-Beispiel:
    - Celluloseacetat (weil das Ergebnis im Vergleich zur Cellulose eine chemische Modifikation ist)
  - Änderungen der chemischen Struktur, die durch Extraktion eines natürlichen Polymers verursacht werden, sind unerheblich
    - Beispiel: Holzaufschlussverfahren zur Extraktion von Cellulose und Lignin

# Produktverantwortung

## EWK-VerbotsV

---

- „oxo-abbaubarer Kunststoff“: Kunststoff mit Zusatzstoffen, die durch Oxidation Zerfall des Kunststoffs in Mikropartikel oder chemischen Abbau herbeiführen
  - Fragmentierung in Kleinstpartikel ohne Abbau (Mikroplastik)
  - v.a. Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polystyrol (PS) und Polyethyleneterephthalat (PET) mit Additiven
  - biologisch abbaubare Kunststoffe sind keine oxo-abbaubarer Kunststoff, weil sie sich vollständig in ihre Bestandteile abauen
  
- „Inverkehrbringen“: erstmalige Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt im Geltungsbereich EWKVerbotsV, ab dem 03.07.2021
  - bereits zuvor erfolgte Bereitstellung auf dem Markt ist nicht erfasst
    - ▶ bereits in Verkehr gebrachte Lagerbestände können verwendet werden
  - Problem: Stichtag darf nicht nur bei vorheriger Bereitstellung in D gelten, sondern bei vorheriger Bereitstellung innerhalb der EU

# Produktverantwortung

## EWK-VerbotsV

---

### ■ Verbot des Inverkehrbringens: § 3

- 9 Produktarten, wenn sie Einwegkunststoffprodukte sind (Abs. 1):
  - Wattestäbchen (ausgenommen Medizinprodukte)
  - Besteck, insbesondere Gabeln, Messer, Löffel und Essstäbchen
  - Teller
  - Trinkhalme (ausgenommen Medizinprodukte)
  - Rührstäbchen
  - Luftballonstäbe (ausgenommen industrielle oder gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen ohne Abgabe an Verbraucher)
  - Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol („Styropor“) für Lebensmittel, die
    - dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden (vor Ort, Mitnahme)
    - in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
    - ohne Zubereitung (Kochen, Sieden, Erhitzen) verzehrt werden können

# Produktverantwortung

## EWK-VerbotsV

---

- Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol („Styropor“) einschließlich Verschlüsse und Deckel
- Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol („Styropor“) einschließlich Verschlüsse und Deckel
- kein allgemeines Verbot von Einweg-Kunststoff-To-Go-Bechern
- Produkte aus oxo-abbaubarem Kunststoff
  - egal, ob EWK oder nicht
- **Ordnungswidrigkeiten: § 4**
  - Verstöße gegen Verbote des § 3 EWKVerbotsV
  - Geldbuße bis 100.000 €
- **Inkrafttreten: § 5**
  - am 03.07.2021



# Produktverantwortung

## EWK-KennzV

---

- Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten  
(Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV)
- **Hintergrund:**
  - Umsetzung von Art. 6 EWK-Richtlinie (Anforderungen an Verkehrsfähigkeit)
  - Umsetzung von Art. 7 EWK-Richtlinie (Kennzeichnungspflichten)



# Produktverantwortung

## EWK-KennzV

---

### ■ Anwendungsbereich: § 1

- Regelung der Beschaffenheit bestimmter EWK-Getränkebehälter
- Kennzeichnung von bestimmten EWK auf dem Produkt selbst oder auf der zugehörigen Verpackung
- Rechtsvorschriften, die andere Anforderungen an die Beschaffenheit und Kennzeichnung festlegen, bleiben unberührt

### ■ Begriffsbestimmungen: § 2

- (wie bei EWK-VerbotsV)



# Produktverantwortung

## EWK-KennzV

---

### ■ Anforderungen an Beschaffenheit: § 3

- EWK-Getränkebehälter mit Füllvolumen  $\leq 3,0$  l mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff (ganz oder teilweise)
- Inverkehrbringen ab 3. Juli 2024 nur, wenn Verschlüsse oder Deckel während Verwendungsdauer am Behälter befestigt bleiben
  - Positiv-Vermutung: harmonisierte Normen nach Art. 6 Abs. 3 EWK-Richtlinie
- Ausnahmen:
  - Getränkebehälter aus Glas/Metall mit Verschlüssen/Deckeln aus Kunststoff
  - Verschlüsse/Deckel aus Metall mit Kunststoffdichtungen
  - Getränkebehälter für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (Art. 2 Abs. 2 Buchst. g) [VO \(EU\) Nr. 609/2013](#))

# Produktverantwortung

## EWK-KennzV

### ■ Kennzeichnungspflicht: § 4

- EWK dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verkaufs- und Umverpackung nach [DurchführungsVO \(EU\) 2020/2151](#) gekennzeichnet werden:
  - Hygieneeinlagen, insbesondere Binden (Verpackungen > 10 cm<sup>2</sup>)



➤ keine Inkontinenzprodukte

- Tampons und Tamponapplikatoren (Verpackungen > 10 cm<sup>2</sup>)



# Produktverantwortung

## EWK-KennzV

---

- Feuchttücher, das heißt getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege (Verpackungen > 10 cm<sup>2</sup>)



# Produktverantwortung

## EWK-KennzV

---

- **Commission guidelines** zum Feuchttuch-Begriff:
  - muss für den persönlichen Gebrauch (persönliche Hygiene) oder für den häuslichen Gebrauch (Haushaltsreinigung) intendiert sein
    - Positiv-Beispiele:
      - Baby-Tücher, feuchte Toilettentücher
      - Desinfektions- oder Handreinigungstücher
      - Kosmetiktücher
      - feuchte Brillentücher und andere Reinigungstücher
    - Negativ-Beispiele:
      - industrielle Feuchttücher
      - Feuchttücher für den beruflichen Gebrauch (Fahrzeuge, Elektrogeräte, Medizin etc.)

# Produktverantwortung

## EWK-KennzV

- Filter für Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten (Packungen und Außenverpackungen > 10 cm<sup>2</sup>)



- Tabakprodukte mit Filtern (Packungen und Außenverpackungen > 10 cm<sup>2</sup>)



# Produktverantwortung

## EWK-KennzV

---

- EWK-Getränkebecher
  - bis 04.07.2022



- teilweise aus Kunststoff



- ganz aus Kunststoff



# Produktverantwortung

## EWK-KennzV

---

### ■ Ordnungswidrigkeit: § 5

- Verstöße gegen Beschaffenheitsanforderungen und Kennzeichnungspflichten
- Geldbuße bis 100.000 €

### ■ Inkrafttreten: § 6

- grundsätzlich am 03.07.2021
- wenn Verkündung nach dem 03.07.2021, dann am Tag nach der Verkündung





# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

- Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen
  - Art. 1: Änderung des VerpackG
  - Art. 2: Änderung des KrwG
  - Art. 3: Änderung des WHG
  - Art. 4: Inkrafttreten

# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

### ■ Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens:

- Entwurf Bundesregierung: [BT-Drs. 19/27634](#) vom 17.03.2021
- BT-Ausschussempfehlungen: [BT-Drs. 19/29385](#) vom 05.05.2021
- BT-Gesetzesbeschluss: 07.05.2021
- BR-Beschluss: [BR-Drs. 364/21 \(Beschluss\)](#) vom 28.05.2021
- Verkündung: [BGBl. I, Nr. 31 v. 14.06.2021, S. 1699](#)
  - Inkrafttreten am 03.07.2021

# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

### ■ Regelungen zur Umsetzung der EWK-Richtlinie

- § 1 Abs. 3 VerpackG: Getrenntsammlung-Quoten für EWK-Getränkeflaschen
- § 3 VerpackG: neue Begriffsbestimmungen bzgl. EWK
- § 14 Abs. 3 VerpackG: Informationspflichten der Systeme bzgl. Umweltauswirkungen von EWK-Verpackungen
- § 30a VerpackG: Mindest-Rezyklat-Vorgaben für EWK-Getränkeflaschen
- § 31 VerpackG: Ausweitung der Pfandpflichten für EWK-Getränkeverpackungen
- § 33 VerpackG: Pflicht zur Mehrwegalternative für EWK-Lebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher
  - § 34 VerpackG: Erleichterungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten

# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

### ■ § 1 Abs. 3 VerpackG: Getrenntsammlungspflicht

- Pflicht zur getrennten Sammlung erstmals in Verkehr gebrachter EWK-Getränkeflaschen zum Zwecke des Recyclings

| Jahr    | Masseprozent     |
|---------|------------------|
| ab 2025 | mind. 77 Masse-% |
| ab 2029 | mind. 90 Masse-% |

- Ausnahme für EWK-Getränkeflaschen nach § 30a Abs. 3 VerpackG:
  - Flaschenkörper aus Glas oder Metall (lediglich Verschlüsse oder Deckel aus Kunststoff)
  - EWK-Getränkeflaschen für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (Art. 2 Abs. 2 Buchst. g) VO (EU) Nr. 609/2013)
- Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 EWK-Richtlinie („getrennte Sammlung“)

# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

- **EU-Kommission: Entwurf Durchführungsverordnung vom 20.05.2021**
  - Hintergrund: Art. 9 EWK-Richtlinie
    - Abs. 1 Satz 1: Getrenntsammlungsquote (vgl. § 1 Abs. 3 VerpackG, s.o.)
    - Abs. 1 Satz 2: die in einem MS in Verkehr gebrachten EWK-Getränkeflaschen entsprechen dem Abfallaufkommen an solchen Artikeln des gleichen Jahres in diesem MS
    - Abs. 3: Kommission erlässt bis zum 03.07.2020 Durchführungsrechtsakt zur Berechnungsmethode
  
- schon über 1 Jahr Verspätung

# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

### ■ Art. 1 DurchfVO-E: Berechnungsmethode

- Grundsatz: [Masse der getrennt gesammelten EWK-Getränkeflaschen] : [Masse der in Verkehr gebrachten EWK-Getränkeflaschen]

### ■ Art. 2 DurchfVO-E: Regeln für die Bestimmung des Gewichts der getrennt gesammelten EWK-Getränkeflaschen

- einschließlich des Gewichts von Verschlüssen und Deckeln
- ohne Gewicht von Getränkeresten
- Gewicht von Aufdrucken und Aufklebern nur, wenn Gewicht auch beim Gewicht der in Verkehr gebrachten Menge berücksichtigt wird

# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

- getrennte Sammlung liegt vor, wenn:
  - ausschließlich EWK-Getränkeflaschen getrennt gesammelt werden oder
  - gemeinsame Sammlung ausschließlich mit:
    - anderen Verpackungsabfallfraktionen von Siedlungsabfällen
    - anderen Kunststoff-, Metall-, PPK- oder Glas-Abfallfraktionen von Siedlungsabfällen (Nicht-Verpackungen)
    - wenn Eintrag gefährlicher Substanzen unwahrscheinlich, Verunreinigungen bei Sammlung und Sortierung minimiert werden und Qualitätssicherungssystem eingerichtet sind
  - Berechnung des Gewichts anhand des Sortier-Outputs von EWK-Getränkeflaschen

# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

- **Art. 3 DurchfVO-E: Regeln für die Bestimmung des Gewichts der in Verkehr gebrachten EWK-Getränkeflaschen**
  - Berücksichtigung nur von Flaschen, die vor dem Inverkehrbringen auch mit Getränk befüllt worden sind
  - Berücksichtigung von Ex- und Importen
  - wenn die in Verkehr gebrachte Menge anhand des Abfallaufkommens an EWK-Getränkeflaschen berechnet wird, muss einbezogen werden:
    - alle getrennt gesammelten EWK-Getränkeflaschen
    - EWK-Getränkeflaschen im gemischten Siedlungsabfall
    - anderweitig entsorgte EWK-Getränkeflaschen („littering“)



# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

### ■ § 14 Abs. 3 Satz 2 VerpackG:

- im Hinblick auf EWK-Verpackungen müssen Systeme informieren über:
  - Auswirkungen einer Vermüllung auf (Meeres-) Umwelt
  - Maßnahmen zur Vermeidung dieser Vermüllung
    - insbesondere Verfügbarkeit von Mehrwegverpackungen als Alternative zu EWK-Verpackungen nach Teil G des Anhangs der EWK-Richtlinie genannten
  
- Umsetzung von Art. 10 EWK-Richtlinie („Sensibilisierungsmaßnahmen“)

# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

### ■ § 30a VerpackG: Mindestrezyklatanteil bei bestimmten EWK-Getränkeflaschen

- Inverkehrbringen von EWK-Getränkeflaschen nur, wenn Kunststoffrezyklat-Anteil erfüllt wird:

| Jahr    | Material der EWK-Flasche      | Kunststoff-Rezyklat-Quote |
|---------|-------------------------------|---------------------------|
| ab 2025 | Polyethylenterephthalat (PET) | mind. 25 Masse-%          |
| ab 2030 | Kunststoff                    | mind. 30 Masse-%          |

- Mindest-Rezyklat-Vorgaben auch erfüllt, wenn Gesamtmasse der in 1 Kalenderjahr in Verkehr gebrachten EWK-Getränkeflaschen entsprechenden Kunststoffrezyklatanteil aufweist (Dokumentation)



# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

- Ausnahmen für EWK-Getränkeflaschen
  - mit Flaschenkörper aus Glas oder Metall (lediglich Verschlüsse, Deckel, Etiketten, Aufkleber oder Umhüllungen aus Kunststoff)
  - für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (Art. 2 Abs. 2 Buchst. g) Verordnung (EU) Nr. 609/2013)
  
- Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 EWK-Richtlinie („Produktanforderungen“)
  - bis 1. Januar 2022 erlässt Kommission Durchführungsrechtakte, in denen Regeln für Berechnung und Überprüfung der Mindest-Rezyklat-Vorgaben festgelegt werden

# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

- **§ 31 VerpackG (Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen):**
  - Abs. 1 Satz 4 (Ergänzung): Hersteller-Pfandsystem muss auf Internetseite Informationen für Endverbraucher zum Rücknahme- und Sammelsystem für pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen und zur Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen veröffentlichen
  - Abs. 4 Satz 2 (neu):
    - Ausnahmen von der Pfand- und Rücknahmepflicht nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 gelten nicht, wenn die Getränke in EWK-Getränkeflaschen abgefüllt sind
      - ▶ also doch Pfand- und Rücknahmepflicht
        - Sekt, Wein, Weinähnliche, Alkoholerzeugnisse, sonstige alkoholische Mischgetränke, Frucht-/Gemüsesäfte, Fruchtnektare: ab 2022
        - Milch, sonstige trinkbare Milcherzeugnisse: ab 2024
      - dient der Erfüllung der Getrenntsammlung-Quote nach § 1 Abs. 3 (s.o.)

# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

- **neuer Abschnitt 7 VerpackG (neue §§ 33 und 34 VerpackG):  
„Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen“**
- **Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 EWK-Richtlinie (Verbrauchsminderung)  
(von 2022 auf 2026)**

# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

- **§ 33 VerpackG: Mehrwegalternative für EWK-Lebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher**
  - Pflichtige: Letztvertreiber von EWK-Lebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern, die jeweils erst beim Letztvertreiber mit Waren befüllt werden
  - Waren müssen ab 2023 am Ort des Inverkehrbringens jeweils auch in Mehrwegverpackungen zum Verkauf angeboten werden
    - Verbot höherer Preise oder schlechterer Bedingungen für Mehrweg-Alternative
    - Ausnahme: Verkaufsautomaten, die in Betrieben zur Versorgung der Mitarbeiter nicht öffentlich zugänglich aufgestellt sind
  - in Verkaufsstelle deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder mit Hinweis auf Mehrwegverpackungen
    - bei Lieferung von Waren: Hinweis in Darstellungsmedien

# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

- **§ 34 VerpackG: Erleichterungen für kleine Unternehmen und Verkaufsautomaten**
  - Letztvertreiber mit < 6 Beschäftigten und Verkaufsfläche ≤ 80 Quadratmeter:
    - Angebot genügt, Waren in vom Endkunden zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen
    - bei Lieferung von Waren: alle Lager- und Versandflächen gelten zusätzlich als Verkaufsfläche
  - Verkaufsautomaten: Angebot genügt, Waren in vom Endkunden zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen
  - in Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder mit Hinweis auf Angebot
    - bei Lieferung von Waren: Hinweis in Darstellungsmedien



# Produktverantwortung

## VerpackG (EWK)

---

- **Inkrafttreten, Art. 4 Abs. 1 VerpackG-Umsetzungsg:**
  - alle auf EWK bezogenen Regelungen treten am 3. Juli 2021 in Kraft



# Produktverantwortung

## VerpackG (weitere Änderungen)

---

- Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen
  - Art. 1: Änderung des VerpackG
    - auch Änderungen, die nicht der Umsetzung der EWK-RL dienen
  - Art. 2: Änderung des KrwG
  - Art. 3: Änderung des WHG
  - Art. 4: Inkrafttreten

# Produktverantwortung

## VerpackG (weitere Änderungen)

---

### ■ § 7 VerpackG: Systembeteiligungspflicht

- Abs. 1 Satz 1: Klarstellung, dass Beteiligung der Hersteller an System vor Inverkehrbringen erfolgen muss
- Abs. 2 Satz 3 Hs. 2 (neu): Übertragung der Systembeteiligungspflicht auf Vorvertreiber von systembeteiligungspflichtigen Serviceverpackungen: Hersteller bleibt selbst registrierungspflichtig nach § 9 VerpackG



# Produktverantwortung

## VerpackG (weitere Änderungen)

---

- neuer Abs. 7: Verbote
  - Hersteller dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht ohne Systembeteiligung in Verkehr bringen
  - nachfolgende Vertreiber und Betreiber elektronischer Marktplätze dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht ohne Systembeteiligung des Herstellers anbieten bzw. den Verkauf ermöglichen
  - Fulfilment-Dienstleister dürfen Tätigkeiten bzgl. systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nur nach Systembeteiligung des Herstellers erbringen
    - wenn Fulfilment-Dienstleister Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen verpackt: Vertreiber der Waren gilt als Hersteller (Hersteller-Pflichten)

# Produktverantwortung

## VerpackG (weitere Änderungen)

---

### ■ § 8 VerpackG: Branchenlösungen

- neuer Abs. 4: Pflichten nach § 15 Abs. 4 (neu!) VerpackG gelten für Hersteller, die Branchenlösung betreiben, entsprechend
- Pflicht zur Vorhaltung der für die Pflichtenerfüllung erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel

# Produktverantwortung

## VerpackG (weitere Änderungen)

---

### ■ § 9 VerpackG: Registrierung

- Abs. 1: **Registrierungspflicht** wird auf Hersteller „von **mit Ware befüllten Verpackungen**“ erweitert
  - gilt ab **01.07.2022**
- Abs. 5: Verbot des Inverkehrbringens / Verkaufs / Anbietens / Fulfilments ohne Registrierung
  - gilt ab **01.07.2022**
- Erweiterung der Registrierungspflicht und der Verbote auf alle Hersteller aller mit Ware befüllter Verpackungen, auch wenn keine Systembeteiligungspflicht (nicht mehr nur Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen)
- Regelungsintention: Verringerung der Unterlizenzierung durch Datenabgleich bei der Zentralen Stelle

# Produktverantwortung

## VerpackG (weitere Änderungen)

---

### ■ § 12 VerpackG: Ausnahmen (Systembeteiligung)

- neugefasst
  - Abs. 1: vollständige Ausnahme nur noch für Verpackungen, die nachweislich nicht im Geltungsbereich des VerpackG an Endverbraucher abgegeben werden
  - Abs. 2: nur § 9 VerpackG gilt für
    - **Mehrwegverpackungen**
    - **Einweggetränkeverpackungen**, die nach § 31 VerpackG der **Pfandpflicht** unterliegen
    - **Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter**
- **Registrierungspflicht** nach § 9 VerpackG (s.o.)

# Produktverantwortung

## VerpackG (weitere Änderungen)

---

### ■ § 15 VerpackG: Rücknahmepflichten

- Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (neu): Rücknahmepflicht für Hersteller und nachfolgende Vertreiber von **Mehrwegverpackungen**
  - gilt **ab 01.07.2021**
- Abs. 1 Satz 2 (neu): Letztvertreiber von Verpackungen nach Satz 1 müssen Endverbraucher angemessen über die Rückgabemöglichkeit informieren
  - gilt **ab 01.07.2021**
- Abs. 3 Satz 3: Pflicht zum Nachweis der Verwertung für alle Verpackungen nach Abs. 1 Satz 1
- Abs. 4 (neu): Pflicht zur Vorhaltung der für die Pflichtenerfüllung erforderlichen finanziellen und organisatorischen Mittel

# Produktverantwortung

## VerpackG (weitere Änderungen)

---

- **§ 31 VerpackG (Pfand- und Rücknahmepflichten für Einweggetränkeverpackungen):**
  - Abs. 4 Satz 3 (neu):
    - Ausnahmen von der Pfand- und Rücknahmepflicht nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 gelten ab 2022 nicht, wenn die Getränke in Getränkedosen abgefüllt sind
      - ▶ also doch Pfand- und Rücknahmepflicht
        - gilt unabhängig von der Getränkeart



# Produktverantwortung

## VerpackG (weitere Änderungen)

---

- **Inkrafttreten, Art. 4 VerpackG-UmsetzungsgG:**
  - Abs. 1: grundsätzliches Inkrafttreten am **01.07.2021**
  - Abs. 2: Inkrafttreten am **01.01.2022**
    - Pfandpflicht für Getränkedosen nach § 31 Abs. 4 Satz 3
  - Abs. 3: Inkrafttreten am **01.07.2022**
    - Verbote des Inverkehrbringens systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ohne Systembeteiligung nach § 7 Abs. 7
    - Registrierungspflicht der Hersteller für mit Ware befüllte Verpackungen (auch für nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen) und korrespondierende Inverkehrbringensverbote nach § 9 Abs. 1 und Abs. 5

# Produktverantwortung

## 1. ElektroGÄndG

---

- Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
  - Art. 1: Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
  - Art. 2: Folgeänderungen
  - Art. 3: Inkrafttreten

# Produktverantwortung

## 1. ElektroGÄndG

---

### ■ Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens:

- Entwurf Bundesregierung: [BR-Drs. 23/21](#) vom 01.01.2021
- BR-Beschluss: [BR-Drs. 23/21 \(Beschluss\)](#) vom 10.02.2021
- Entwurf Bundesregierung: [BR-Drs. 19/26971](#) vom 24.02.2021
  - mit Gegenäußerung der Bundesregierung zum BR-Beschluss
- BT-Ausschussempfehlungen: [BT-Drs. 19/28508](#) vom 14.04.2021
- BT-Gesetzesbeschluss: 15.04.2021
- Verkündung: [BGBI. I, Nr. 25 v. 27.05.2021, S. 1158](#)
  - Inkrafttreten am 01.01.2021

# Produktverantwortung

## 1. ElektroGÄndG

---

### ■ Anlass für 1. ElektroGÄndG:

- ansteigendes EAG-Aufkommen weltweit
- Deutschland erfüllt Ziele für Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling sowie für Verwertung insgesamt
  - in allen zehn Gerätekategorien im Berichtsjahr 2018 eingehalten
- Aber: sehr geringe Quote bei Vorbereitung zur Wiederverwendung
  - 1,7 % in 2018
- Aber: Sammelziel gemäß WEEE-RL II beträgt 45% bis 2018 und 65% ab 2019
  - Deutschland verfehlt das Sammelziel im 2. Jahr in Folge:
  - 43,1% in 2018 und 44,3 % in 2019

# Produktverantwortung

## 1. ElektroGÄndG

---

### ■ Gründe für Verfehlen der Sammelziele:

- starke Zunahme der Inverkehrbringungsmengen
- Fehlwürfe
- Lagerung von alten Handys/Smartphones
- Berechnungsmethode mit nicht adäquat abgebildeter Lebensdauer von Elektrogeräten
- Export



# Produktverantwortung

## 1. ElektroGÄndG

---

### ■ Ziele des 1. ElektroGÄndG:

- Steigerung der Sammelmenge
- Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG
- Fortentwicklung der Anforderungen an die Behandlung von EAG
- Drittland-Trittbrettfahrern entgegenwirken

# Produktverantwortung

## 1. ElektroGÄndG

---

### ■ Steigerung der Sammelmenge:

- § 17 Abs. 1 ElektroG: Einbindung von **Vertreibern von Lebensmitteln** in EAG-Rücknahme:

- Voraussetzungen:

- Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup>
- dauerhaft oder mehrmals im Jahr Anbieten von Geräten

- Pflichten:

- 1:1-Rücknahmepflicht (gleiche Geräteart mit gleichen Funktionen)
- 0:1-Rücknahmepflicht für kleine EAG mit maximaler Außenabmessung von 25 cm (ohne Neukauf-Verpflichtung)



# Produktverantwortung

## 1. ElektroGÄndG

---

- Pflichtenerfüllung:
  - Rücknahme am Ort der Abgabe / im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu
  - Privathaushalt ist Ort der Abgabe, wenn dort Geräte ausgeliefert werden
    - » Abholung muss dann unentgeltlich organisiert werden
    - » Vertreibers muss Endnutzer über Rückgabe-/Abholungsmöglichkeit informieren und nach Absicht zur Rückgabe bei Auslieferung zu befragen



# Produktverantwortung

## 1. ElektroGÄndG

---

- § 17 Abs. 2 ElektroG: Einbindung des **Online-Handels** in EAG-Rücknahme:
  - unentgeltliche Abholung beim Privathaushalt bei Auslieferung beschränkt auf EAG der Kategorien 1, 2 und 4 (Wärmeüberträger, Bildschirme/Monitore, Großgeräte)
  - 1:1-Rücknahme bei Geräten der Kategorien 3, 5 und 6 (Lampen, Kleingeräte, IT-Geräte bis 50 cm Kantenlänge) durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer



# Produktverantwortung

## 1. ElektroGÄndG

---

- § 17a ElektroG: freiwillige Beteiligung von zertifizierten **Erstbehandlungsanlagen** an EAG-Rücknahme
- § 18 ElektroG: zusätzliche Informationspflichten für Rücknahmepflichtige
- Erhöhung der Sammelmenge im **B2B-Bereich**:
  - § 7a ElektroG: Pflicht für Hersteller, Rücknahmekonzepte zu erstellen
  - § 19 a ElektroG: Optimierung der Informationspflichten der Hersteller

# Produktverantwortung

## 1. ElektroGÄndG

---

- **Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung:**
  - § 17b ElektroG: Kooperationsmöglichkeit zwischen Erstbehandlungsanlagen, die für Vorbereitung zur Wiederverwendung zertifiziert sind, und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
    - Angaben zur Auswahl geeigneter EAG und zum Zugangsrecht von Beschäftigten des Erstbehandlers zur Sammelstelle des örE
    - unentgeltliche Abgabe von EAG, die zur Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind, durch örE an Erstbehandler, unentgeltliche Übernahme vom örE durch Erstbehandler
    - Bei mangelnder Eignung des EAG zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, unentgeltliche Rückgabe vom Erstbehandler an örE

# Produktverantwortung

## 1. ElektroGÄndG

---

- § 21 Abs. 3 ElektroG: Vorgaben für Zertifikaterteilung an Erstbehandlungsanlage für Tätigkeiten der
  - Schadstoffentfrachtung und
  - Wertstoffseparierung
- § 21 Abs. 4 ElektroG: Vorgaben für ein vereinfachte Zertifikaterteilung an Erstbehandlungsanlage für die Vorbereitung zur Wiederverwendung

# Produktverantwortung

## 1. ElektroGÄndG

---

- **Drittland-Trittbrettfahrern entgegenwirken:**
  - § 6 Abs. 2 ElektroG: Verbote, wenn Hersteller nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert ist
    - **Vertreiber** dürfen Geräte des Herstellers nicht zum Verkauf anbieten
    - **Betreiber von elektronischen Marktplätzen** dürfen Anbieten/Bereitstellen der Geräte des Herstellers nicht ermöglichen
    - **Fulfilment-Dienstleister** dürfen Lagerung, Verpackung, Adressierung und Versand der Geräte des Herstellers nicht vornehmen

# Produktverantwortung

## 1. ElektroGÄndG

---

- **weitere Änderungen in Bezug auf öRE-Sammelstelle:**
  - § 14 Abs. 2 ElektroG:
    - Behältnisse müssen so befüllt werden, dass folgendes vermieden wird
      - Zerbrechen der EAG
      - **Freisetzung von Schadstoffen**
      - **Brandrisiken**
      - Mechanische Verdichtung der EAG
    - **Einsortierung** der EAG (insbesondere mit Batterien, Akkus) in Behältnisse **durch öRE oder unter seiner Aufsicht**
  - § 14 Abs. 3 ElektroG: Mindestabholmenge für EAG der Gruppe 2 (Bildschirme/Monitore) von nur noch 20 kg (derzeit 30 kg)

# Produktverantwortung

## EAG-BeundV

---

- Verordnung über Anforderungen an die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
  - Verordnungsverfahren:
    - Entwurf Bundesregierung: BR-Drs. 214/21 vom 11.03.2021
    - BR-Ausschussempfehlungen: BR-Drs. 214/1/21 vom 23.04.2021
    - BR-Beschluss: BR-Drs. 214/21 (Beschluss) vom 07.05.2021
  - Verkündung: BGBI. I, Nr. 34 vom 25.06.2021, S. 1841 ff.
    - Inkrafttreten: 01.01.2022

# „EU-Plastik-Steuer“

## Europa

---

- **Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 21.07.2020**  
**EUCO 10/20**
  - Tagung des Europäischen Rates 17. bis 21. Juli 2020
  - u.a. Reform des Finanzierungssystems der sog. Eigenmittel (bislang: Zölle, Beiträge u.a.) durch Erschließung weiterer Eigenmittelquellen
  - Schlussfolgerung: neue Eigenmittelquelle, die auf nicht recycelten Kunststoffabfällen beruht
- **EntschlieÙung EU-Parlament vom 23.07.2020: „erster kleiner Schritt“**
- **Beschlussvorschlag Europäischer Rat vom 29.07.2020**
  - nationaler Beitrag der MS anhand des Gewichts der nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff iHv 0,80 €/kg
  - wird ab dem 1. Januar 2021 gelten; Kunststoff: Polymer
  - nicht recycelt:  $\Delta$  zwischen Erzeugungsmenge und RC-Menge pro Jahr und MS
  - pauschale Ermäßigung (in €) für 17 Mitgliedstaaten



# „EU-Plastik-Steuer“

## Europa

---

- **Legislative Entscheidung EU-Parlament vom 16.09.2020**
  - EU-Kommission soll gestraffte Berechnungsmethode sowie wirksame Registrierungs- und Kontrollmechanismen einführen
  - kein Korrekturmechanismus für Mitgliedstaaten (Verursacherprinzip!)
  - Erhöhung des Beitrags auf max. 2,00 €/kg nicht recycelter Kunststoff-Verpackungsabfall
- **Beschluss des Rates vom 24.09.2020**
  - Beibehaltung des Abrufsatzes in Höhe von 0,80 €/kg
  - Beibehaltung der pauschalen Ermäßigungen
- **(politische) Einigung im November und Dezember 2020 über mehrjährigen Finanzrahmen der EU**
  - Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14.12.2020 über das Eigenmittelsystem der EU
  - Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 2 UAbs. 3

# „EU-Plastik-Steuer“ Deutschland

---

## ■ Umsetzung / (Re-) Finanzierung in Deutschland?

- Kleine Anfrage FDP vom 02.09.2020 ([BT-Drs. 19/22068](#))
  - „Die ‚Plastiksteuer‘ als zweckgebundene EU-Einnahmequelle“
- Antwort der Bundesregierung vom 17.09.2020 ([BT-Drs. 19/22653](#))
  - keine Aussage, ob Beitragszahlungen durch entsprechende neue nationale Abgaben refinanziert werden sollen
  - Hinweis, dass „Plastik-Abgabe“ teilweise deutsche Beiträge nach Bruttonational-einkommen ersetzt, die aus Bundeshaushalt kommen
- [Forderung](#) Umweltverbände vom 08.07.2021:
  - Erhebung einer Plastiksteuer bei Inverkehrbringen
  - Staffelung nach Recyclingfähigkeit und Rezyklatgehalt
  - 2 €/kg Neuplastik

## Teil 2: Schwerpunkt Abfallentsorgung

### Übersicht

---

## Teil 2: Schwerpunkt Abfallentsorgung

### Mantelverordnung

- neue Ersatzbaustoffverordnung Novelle der BBodSchV
- Abfallverbringung von Kunststoffabfällen

### Geltung BEHG für Abfallverbrennung?

### Novelle LKrWG NRW

### AWP Teilplan gefährliche Abfälle (Quintessenz)

### Aktuelle Rechtsprechung

### Ausblick



# Mantelverordnung

## Übersicht Inhalte

---



# Mantelverordnung

## Übersicht Verfahren

---

- **Vorarbeiten und Entwürfe seit 2005**
- **Februar 2017: Anhörung**
- **Mai 2017: Verordnungsentwurf Bundesregierung**
- **2018/2019: „Länderoffene Ad-hoc-AGs“ von LAGA und LABO**
  - ca. 50 Änderungsanträge zur BBodSchV
  - ca. 260 Änderungsträge zur EBV mit Haupt- und Hilfsanträgen
- **Juni 2020: Mitteilung Bundesregierung an Bundesrat, am Entwurf festzuhalten**
- **November 2020: Beschluss des Bundesrats**
- **Februar 2021: Einfügung „Länderöffnungsklausel“ in BBodSchV durch BReg**
- **Mai 2021: Verordnungsentwurf Bundesregierung**
- **Juni 2021: Beschluss Bundesrat (Zustimmung)**
- **Juli 2021: Verkündung ([BGBl. I, Nr. 43 v. 16.07.2021, S. 2598 ff.](#))**

# Mantelverordnung

## Übersicht Rechtsrahmen

| Verwertung von Abfällen / RC-Materialien                              |                          |                                                                                    |                                                           |                                                                   |                                                       |              |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------|
| Grundwasser                                                           | auf / im Boden           |                                                                                    |                                                           |                                                                   |                                                       |              |
|                                                                       | untertägige Verfüllungen | obertägige Verfüllungen                                                            |                                                           | Sanierung von Altlasten                                           | technische Bauwerke                                   | auf Deponien |
| <b>§ 48 WHG</b><br><b>GFS-Werte</b><br>–<br><b>§ 13a GrwV-Entwurf</b> | <b>VersatzV</b>          | unter-/außerhalb durchwurzelbarer Bodenschicht                                     | auf / in durchwurzelbare Bodenschicht                     | <b>§ 4 Abs. 3 BBodSchG</b><br>–<br><b>§§ 10 ff. BBodSchV n.F.</b> | <b>LAGA M 20 Verwerter-erlasse</b><br>–<br><b>EBV</b> | <b>DepV</b>  |
|                                                                       |                          | <b>Vorsorgewerte LAGA M 20 Verfüllerlasse</b><br>–<br><b>§§ 6, 8 BBodSchV n.F.</b> | <b>§ 12 BBodSchV</b><br>–<br><b>§§ 6, 7 BBodSchV n.F.</b> |                                                                   |                                                       |              |



# Mantelverordnung Ersatzbaustoffverordnung

---

**Annahmekontrolle: § 3 EBV (RC-Baustoffe)**

**Güteüberwachung von MEB: §§ 4-13 EBV**  
Eignungsnachweis, WPK, Fremdüberwachung  
Bodenmaterial: §§ 14-18 EBV

**Anforderungen an den Einbau: § 19-23 EBV**

**Getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen:  
§ 24 EBV**

# Mantelverordnung

## Ersatzbaustoffverordnung – wesentliche Änderungen

---

- **„Abstand zur Deponie“ für MEB, die alternativ ggf. auf DK II deponiert werden müssten**
  - Streichung Sonderabfallverbrennungsaschen (SAVA)
  - Streichung von Edelstahlschlacken (EDS)
- **tlw. Streichung der höchsten Materialklassen (CUM-3, SWS-3, HMVA-3, GRS-2)**
- **Verschärfungen bei RC-Baustoffen (zB. RC-3 nur in nicht durchströmten Bauweisen)**
- **Verschärfungen bei Bodenmaterial (zB. neue / geringere Materialwerte)**
- **Verschärfungen bei Stahlwerksschlacken (zB. Ausschluss SWS-2 in Deckschicht bei sensiblen Nutzungen)**
- **Mindesteinbaumengen:**
  - tlw. 250 m<sup>3</sup>: für HMVA 2, SWS 2, CUM 2
  - tlw. 50 m<sup>3</sup>: für BFA, SKA, SFA, HMVA 1, SWS 1, HOS 2, CUM 1, GRS 1, GKOS
- **Anzeigepflichten (Einbau in WSG; Einbau  $\geq$  250 m<sup>3</sup> on MEB mit Mindesteinbaumenge)**
- **Einbaukataster (für alle anzeigepflichtigen MEB-Verwendungen)**
- **Streichung der Vorschriften zu Abfallende und Nebenprodukt**



# Ersatzbaustoffverordnung

## Gliederung

---

- **Allgemeine Bestimmungen: §§ 1, 2 EBV**
- **Annahme von mineralischen Abfällen: § 3 EBV**
- **Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB): §§ 4-18 EBV**
  - Güteüberwachung: §§ 4-13
  - Untersuchungen von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut: §§ 14-18 EBV
- **Einbau von MEB: §§ 19-23 EBV**
- **Getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen: § 24 EBV**
- **Gemeinsame Bestimmungen: §§ 25-27 EBV**
- **Anlagen 1-8**

# Ersatzbaustoffverordnung

## Positiver Anwendungsbereich

---

### ■ § 1 Abs. 1 EBV:

#### Die Verordnung regelt im Hinblick auf mineralische Ersatzbaustoffe

- Anforderungen an Herstellung von MEB in mobilen und **stationären** Anlagen und an Inverkehrbringen
- Anforderungen an Probenahme und Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial, das ausgehoben oder abgeschoben werden soll,
- Voraussetzungen, wie mineralische Ersatzbaustoffe nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 4 oder § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG führen (**Nebenprodukte, Abfallende**)
- Anforderungen an Einbau von MEB in technische Bauwerke sowie
- Anforderungen an getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken („**second life**“)

# Ersatzbaustoffverordnung

## Negativer Anwendungsbereich

---

- **§ 1 Abs. 2 Nr. 1 EBV**  
**Die EBV gilt nicht für**
  - **Bodenschätze**, wie Minerale, Steine, Kiese, Sande und Tone, die in Trocken- oder Nassabgrabungen, Tagebauen oder Brüchen gewonnen werden

# Ersatzbaustoffverordnung

## Negativer Anwendungsbereich

---

### ■ § 1 Abs. 2 Nr. 2 EBV

#### Die EBV gilt nicht für die **Verwendung von MEB**

- auf/in **durchwurzelbarer Bodenschicht**, auch nicht, wenn diese für Errichtung eines technischen Bauwerkes auf-/eingebracht/hergestellt wird
- **unterhalb oder außerhalb** einer durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken
- als **Deponieersatzbaustoffe** nach Teil 3 der DepV,
- auf **Halden**, in Absetzteichen des **Bergbaus**, in bergbaulichen Hohlräume gemäß der Versatzverordnung
- im **Deichbau**, in **Gewässern**
- als **Ausbauasphalt** der Verwertungsklasse **A** im Straßenbau,
- in Anlagen des Bundes gemäß § 9a Abs. 3 AtomG („Endlager“)

# Ersatzbaustoffverordnung

## Negativer Anwendungsbereich

---

### ■ § 1 Abs. 2 Nr. 3 EBV

#### Die EBV gilt nicht für die **Zwischen- oder Umlagerung von MEB**

- im Rahmen der **Errichtung, Änderung oder Unterhaltung von baulichen und betrieblichen Anlagen**, einschließlich der Seitenentnahme von Bodenmaterial und Baggergut
- im **Tagebau** unter vergleichbaren Bodenverhältnissen und geologischen und hydrogeologischen Bedingungen
- im Rahmen der **Sanierung** von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten oder innerhalb des Gebietes eines verbindlichen Sanierungsplans

# Ersatzbaustoffverordnung

## Negativer Anwendungsbereich

---

- **§ 1 Abs. 2 Nr. 4 EBV**  
**Die EBV gilt nicht für**
  - **hydraulisch gebundene Gemische** einschließlich ihrer Ausgangs-, Zuschlags- und Zusatzstoffe im Geltungsbereich der **LBauOen** sowie im Bereich der **Bundesverkehrswege**, soweit diese Gemische nicht von den Einbauweisen 1, 3 und 5 der Anlage 2 erfasst sind
    - Beispiel: rezyklierte / industriell hergestellte Gesteinskörnungen zur Verwendung in umweltrelevanten Betonbauteilen im Anwendungsbereich des Anhangs 10 („ABuG“) der MVV TB

# Ersatzbaustoffverordnung

## Begriffsbestimmungen

---

- **Mineralischer Ersatzbaustoff (MEB): § 2 Nr. 1 EBV**
  - **mineralischer Baustoff**, der
    - als Abfall oder Nebenprodukt
      - in Aufbereitungsanlagen **hergestellt** wird oder
      - bei Baumaßnahmen (bspw. Rück-, Um-, Aus-, Neubau, Abriss, Erhaltung) **anfällt**, und
    - unmittelbar oder nach Aufbereitung **für Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt** ist und
    - unmittelbar oder nach Aufbereitung einer **bestimmter MEB-Art** unterfällt (vgl. § 2 Nr. 18 bis Nr. 33 EBV)

# Ersatzbaustoffverordnung

## Begriffsbestimmungen

---

- **Technisches Bauwerk: § 2 Nr. 3EBV**
  - jede **mit dem Boden verbundene Anlage oder Einrichtung**, die nach einer **Einbauweise** der Anlage 2 oder 3 errichtet wird
  - insbesondere:
    - Straßen, Wege, Parkplätze
    - Baustraßen
    - Schienenverkehrswege
    - Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen
    - Leitungsgräben, Baugruben, Hinterfüllungen und Erdbaumaßnahmen (wie Lärm- oder Sichtschutzwälle)
    - Aufschüttungen zur Stabilisierung von Böschungen und Bermen



# Ersatzbaustoffverordnung

## Annahme von mineralischen Abfällen (§ 3 EBV)

---

### ■ Annahmekontrolle:

- Pflichtiger: Betreiber einer Aufbereitungsanlage, in der RC-Baustoffe hergestellt werden
- Pflichteninhalt: Betreiber muss bei Anlieferung mineralischer Abfälle unverzüglich **Annahmekontrolle** durchführen:
  - **Sichtkontrolle**
  - Feststellungen zur **Charakterisierung**, insbesondere
    - Name und Anschrift des Sammlers / Beförderers
    - Masse und Herkunftsbereich des Abfalls
    - Abfallschlüssel nach AVV
    - Bezeichnung der Baumaßnahme oder Angabe zur Anfallstelle
    - Zusammensetzung, Verschmutzung, Konsistenz, Aussehen, Farbe und Geruch

# Ersatzbaustoffverordnung

## Annahme von mineralischen Abfällen (§ 3 EBV)

---

- Annahmekontrolle **kann** weitere Feststellungen umfassen zu:
  - Materialwerten nach Anlage 1 Tabellen 1 und 4
  - Überwachungswerten nach Anlage 4 Tabelle 2.2 für RC-Baustoffe
  - Materialwerten nach Anlage 1 Tabellen 3 und 4 für Bodenmaterial
  - bei nach Art und Materialklasse eindeutig bestimmbar ausgebauten MEB: stoffspezifische Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 1
- **Erzeuger/Besitzer muss** Anlagenbetreiber bei Anlieferung ggf. **vorlegen**:
  - **Untersuchungsergebnisse** zu Schadstoffgehalte
  - Hinweise auf Schadstoffe aus **Vorerkundungen** von Bauwerken oder Böden

# Ersatzbaustoffverordnung

## Annahme von mineralischen Abfällen (§ 3 EBV)

---

- bei **Verdacht**, dass folgende Werte überschritten werden:
  - Materialwerte für RC-3 nach Anlage 1 Tabelle 1 oder
  - Feststoff-Materialwerte für BM-F3 nach Anlage 1 Tabelle 4 oder
  - Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2 oder
  - nicht aufbereitetes Bodenmaterial: Materialwerte für BM-F3 nach Anlage Tabelle 3 Oder Tabelle 4
- dann **getrennte Lagerung** der Abfälle und **getrennte Beprobung** und Untersuchung durch Untersuchungsstelle vor Behandlung
  - §§ 8 und 9 EBV gelten für Probenahme, -aufbereitung und Analytik
- bei Anhaltspunkten für erhöhte Gehalte bei weiteren Parametern (ohne Materialwerte): zusätzliche analytische Untersuchung auf diese Stoffe

# Ersatzbaustoffverordnung

## Annahme von mineralischen Abfällen (§ 3 EBV)

---

- wenn analysierte Messwerten ergeben (§ 10 EBV beachten!):
  - **Überschreitung** von Material-/Überwachungswerten oder
  - **erhöhte Gehalte** weiterer Schadstoffe, die einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß § 7 Abs. 3 KrWG entgegenstehen
  - dann **keine Vermischung** mit anderen Abfällen oder Materialien
  - **getrennte Aufbereitung** zur Einhaltung der Materialwerte nach Anlage 1 ist zulässig

## Ersatzbaustoffverordnung Güteüberwachung (§ 4 EBV)

---

- **Betreiber einer Aufbereitungsanlage muss Güteüberwachung durchführen**

Eignungsnachweis

Werkseigene Produktionskontrolle

Fremdüberwachung

- Eignungsnachweis und Fremdüberwachung: Durchführung durch Überwachungsstelle
- Ausnahme von Güteüberwachung: **Gleisschotter in Körnung ab 31,5 mm**, wenn
  - nach organoleptischem Befund nicht belastet und
  - ausschließlich Einbau als Schotteroberbau nach Einbauweisen B1-B4 der Anlage 3 in Gleisbauwerken (wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich)
- Anforderungen an Überprüfung bautechnischer Eigenschaften von MEB nach anderen Vorschriften bleiben unberührt

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Eignungsnachweis (§ 5 EBV)

---

- **Erbringung oder Aktualisierung eines Eignungsnachweises**
  - Pflichtiger: Betreiber der Aufbereitungsanlage
  - **erforderlich** bei
    - erstmaliger **Inbetriebnahme** einer mobilen oder stationären Anlage oder
    - nach **Änderung** einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß §§ 15, 16 BImSchG (Anzeige oder Änderungsgenehmigung)
    - bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach **Wechsel der Baumaßnahme** oder
    - Herstellung **anderer**, nicht vom Eignungsnachweis erfasster **MEB**
  - Pflichtinhalt: Eignungsnachweis besteht aus **Erstprüfung** und **Betriebsbeurteilung**

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Eignungsnachweis (§ 5 EBV)

---

### ■ Erstprüfung:

- Überwachungsstelle hat festzustellen, ob hergestellte MEB
  - **Materialwertenach Anlage 1** einhalten (§ 10 EBV beachten!) und
  - Schadstoffe ohne Materialwerte nach Anlage 4 Tabelle 2.1 enthalten und
  - Materialwerte nach § 10 Abs. 5 EBV einhalten (Maßgaben zu den „Orientierungswerten für pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit)
- bei **Herstellung von RC-Baustoffen** zusätzlich: Feststellung, ob **Überwachungswerte nach Anlage 4 Tabelle 2.2** eingehalten werden
- Eignungsnachweis für SWS 1/2 zum Einbau nach Anlage 2 Einbauweise 12 (Deckschicht ohne Bundemittel): CBR-Versuch nach Anlage 4 Tabelle 2.3
- Probennahme: nach § 8 Abs. 1 EBV
  - Proben sollen in Gegenwart eines Betreiber-Vertreters entnommen werden
- Analytik der Proben: nach § 9 durch Untersuchungsstelle

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Eignungsnachweis (§ 5 EBV)

---

### ■ Betriebsbeurteilung:

- hat durch dieselbe Überwachungsstelle (wie Erstprüfung) zu erfolgen
- **bestanden**, wenn
  - **Anlage** aufgrund ihrer technischen Anlagenkomponenten, Betriebsorganisation und personellen Ausstattung **geeignet** ist und
  - **Betreiber** Gewähr bietet, dass Anforderungen an Annahmekontrolle (s.o.) und Güterüberwachung erfüllt werden



# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Eignungsnachweis (§ 5 EBV)

---

### ■ Prüfzeugnis

- wird dem Betreiber über erbrachten Eignungsnachweis von Überwachungsstelle ausgestellt:
  - Durchführung der Erstprüfung inkl. Probenahme und Analyseergebnisse
  - Bewertung über Einhaltung der Materialwerte nach § 10 EBV
  - Ergebnis der Betriebsbeurteilung
- bei Nachweis von Gehalten für Parameter ohne Materialwerte: gemessene Konzentrationswerte sind im Prüfzeugnis zu dokumentieren

### ■ Inverkehrbringen von MEB:

- Betreiber darf MEB **erst nach Erhalt des Prüfzeugnisses** in Verkehr bringen

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Eignungsnachweis (§ 5 EBV)

---

- **mobile Aufbereitungsanlagen:**
  - Betreiber muss zuständige Behörde **bei jeder neuen Baumaßnahme** oder bei jedem sonstigen **Wechsel des Einsatzortes** unverzüglich übermitteln:
    - Name des Betreibers der Aufbereitungsanlage
    - Einsatzort, an dem Aufbereitungsanlage betrieben wird
    - Kopie des Prüfzeugnisses

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – WPK (§ 6 EBV)

---

- **werkseigene Produktionskontrolle (WPK)**
  - Pflichtiger: Betreiber der Aufbereitungsanlage
  - Pflichteninhalt: **Überwachung der Einhaltung der Materialwerte** für jeweiligen MEB nach Anlage 1 **in eigener Verantwortung**
  - Probenahme und Analytik:
    - nach § 8 Abs. 2 und § 9 EBV
    - durch Untersuchungsstelle (Auftrag des Betreibers)

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – WPK (§ 6 EBV)

### ■ Überwachungsturnus für WPK: Anlage 4 Tabelle 1

| MEB                                                       | Turnus                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| RC, HMVA, GS, BM (Aufbereitung), BG                       | alle 4 Produktionswochen, mind. je angefangene 5.000 t, maximal 36/a                                                                                                                                                                                                                                 |
| CUM, GKOS, GRS, HOS, HS, SFA, BFA, SWS, SKG, SKA          | alle 8 Produktionswochen, mind. je angefangene 10.000 t, maximal 18/a                                                                                                                                                                                                                                |
| Mitglieder einer anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft | <ul style="list-style-type: none"><li>– alle 13 Produktionswochen, mind. je angefangene 20.000 t, maximal 6/a für CUM, GKOS, GRS, HOS, HS, SFA, BFA, SWS, SKG, SKA</li><li>– alle 8 Produktionswochen, mind. je angefangene 10.000 t, maximal 18/a für RC, HMVA, GS, BM (Aufbereitung), BG</li></ul> |

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – WPK (§ 6 EBV)

---

- **WPK bei mobilen Aufbereitungsanlagen:**
  - wenn stationäre und mobile Anlage auf demselben Betriebsgelände vom selben Betreiber in einheitlichem Betriebsablauf betrieben wird, dann
    - wird die von mobiler Anlage hergestellte MEB-Menge zu der Menge des gleichen MEB der stationären Anlage addiert
    - **separate WPK für mobile Anlage entfällt**
  - Umkehrschluss: ansonsten WPK auch für mobile Anlagen
  
- **WPK entfällt, wenn Zeitpunkt der Probenahme für WPK mit Fremdüberwachung zusammenfällt**

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – WPK (§ 6 EBV)

---

- wenn WPK ergibt, dass **Materialwerte nicht eingehalten werden**
  - Betreiber muss
    - Ursachen ermitteln,
    - unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen und
    - betreffende Charge des MEB
      - der nächst höheren Materialklasse zuzuordnen, für die Materialwerte eingehalten werden, oder
      - sofern keine Materialklasse in Anlage 1 definiert ist oder eingehalten wird, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder gemeinwohlverträglich beseitigen

## Ersatzbaustoffverordnung Güteüberwachung – WPK (§ 6 EBV)

---

- **im Übrigen: soweit WPK in EBV nicht anders geregelt, richten sich Umfang und Durchführung der WPK nach den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Anhang A – TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004, Fassung 2007 (FGSV)**

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Fremdüberwachung (§ 7 EBV)

---

### ■ Fremdüberwachung (FÜ)

- Pflichtiger: Betreiber der Aufbereitungsanlage
- Pflichteninhalte:
  - **Überwachung der Einhaltung der Materialwerte** für jeweiligen MEB nach Anlage 1 durch Überwachungsstelle
  - **Durchführung der Annahmekontrolle** entsprechend § 3 EBV (s.o.)
  - **Durchführung der WPK** entsprechend § 6 EBV (s.o.)
- Probenahme und Analytik:
  - nach § 8 Abs. 2 und § 9 EBV
  - durch Überwachungsstelle
  - Proben sollen in Gegenwart eines Betreiber-Vertreters entnommen werden



## Ersatzbaustoffverordnung

### Güteüberwachung – Fremdüberwachung (§ 7 EBV)

#### ■ Überwachungsturnus für FÜ: Anlage 4 Tabelle 1

| MEB                                                       | Turnus                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| RC, HMVA, GS, BM (Aufbereitung), BG                       | alle 13 Produktionswochen, mind. je angefangene 15.000 t, maximal 12/a                                                                                                                                                                                                                               |
| CUM, GKOS, GRS, HOS, HS, SFA, BFA, SWS, SKG, SKA          | alle 26 Produktionswochen, mind. je angefangene 30.000 t, maximal 6/a                                                                                                                                                                                                                                |
| Mitglieder einer anerkannten Güteüberwachungsgemeinschaft | <ul style="list-style-type: none"><li>– alle 26 Produktionswochen, mind. je angefangene 60.000 t, maximal 3/a für CUM, GKOS, GRS, HOS, HS, SFA, BFA, SWS, SKG, SKA</li><li>– alle 26 Produktionswochen, mind. je angefangene 30.000 t, maximal 6/a für RC, HMVA, GS, BM (Aufbereitung), BG</li></ul> |

## Ersatzbaustoffverordnung

### Güteüberwachung – Fremdüberwachung (§ 7 EBV)

---

- **FÜ bei mobilen Aufbereitungsanlagen:**
  - **Überwachungsturnus beginnt bei jedem neuen Einsatzort**
  - wenn stationäre und mobile Anlage auf demselben Betriebsgelände vom selben Betreiber in einheitlichem Betriebsablauf betrieben wird, dann
    - wird die von mobiler Anlage hergestellte MEB-Menge zu der Menge des gleichen MEB der stationären Anlage addiert
    - **separate FÜ für mobile Anlage entfällt**

## Ersatzbaustoffverordnung

### Güteüberwachung – Fremdüberwachung (§ 7 EBV)

---

- **FÜ bei Aufbereitungsanlagen für RC-Baustoffe:**
  - bei jeder zweiten FÜ müssen durch Überwachungsstelle zusätzlich **Überwachungswerte** nach Anlage 4 Tabelle 2.2 überwacht werden
    - Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach § 10
    - bei Überschreitung von Überwachungsergebnissen: Betreiber muss
      - Ursachen ermitteln,
      - Abhilfemaßnahmen ergreifen und
      - betreffende Charge des MEB vorrangig ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder gemeinwohlverträglich beseitigen

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Fremdüberwachung (§ 7 EBV)

---

### ■ Prüfzeugnis

- wird dem Betreiber über durchgeführte Fremdüberwachung von Überwachungsstelle ausgestellt:
  - Durchführung der FÜ inkl. Probenahme und Analyseergebnisse
  - Bewertung über Einhaltung der Materialwerte nach § 10 EBV
  - Ermittlung der Materialwerte nach § 10 Abs. 5 EBV (pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit)
  - Bewertung der WPK
  - [Bewertung der Annahmekontrolle wird in § 7 Abs. 4 EBV nicht erwähnt]

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Untersuchungsergebnisse (§ 10 EBV)

---

### ■ Bewertung bei Eignungsnachweis:

- Vergleich der Eluatkonzentrationen (nach DIN 19528 aus ausführlichem Säulenversuchs berechnet bei 2:1-Wasser-Feststoffverhältnis) mit Materialwerten nach Anlage 1

### ■ Bewertung bei WPK und FÜ:

- Vergleich der Eluatkonzentrationen (nach DIN 19528 oder DIN 19529 aus Eluat gemessen bei 2:1-Wasser-Feststoffverhältnis) unmittelbar mit Materialwerten der Anlage 1



## Ersatzbaustoffverordnung

### Güteüberwachung – Untersuchungsergebnisse (§ 10 EBV)

---

- **Einhaltung der Materialwerte beim Eignungsnachweis**
  - Materialwerte gelten als eingehalten, wenn gemessene Konzentration oder gemessener Stoffgehalt  $\leq$  Materialwert
  - Ausnahme: Parameter pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Untersuchungsergebnisse (§ 10 EBV)

---

### ■ **Einhaltung der Materialwerte bei FÜ und WPK**

- Materialwerte gelten als eingehalten, wenn
  - bei gemessenem Wert in Zeitreihe von 5 aufeinander folgenden Überprüfungen nur 1 Überschreitung (1-aus-5-Regel) und
  - überschreitender 1 Messwert muss  $<$  Bezugswert sein
    - Bezugswert: Summe aus Materialwert + zulässige Überschreitung nach Anlage 6 (in %)
- wenn erst 1 Fremdüberwachung: bei dieser dürfen Materialwerte nicht überschritten werden
- Ausnahme: Parameter pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit

## Ersatzbaustoffverordnung

### Güteüberwachung – Untersuchungsergebnisse (§ 10 EBV)

---

- **Einhaltung der Materialwerte von **Summenparametern**:**
  - Konzentrationen der Einzelsubstanzen werden addiert
  - Einzelstoffkonzentrationen < analytischer Nachweisgrenze: keine Berücksichtigung
  - Konzentrationen > Nachweisgrenze, aber < Bestimmungsgrenze: Berücksichtigung bei Summenbildung mit Hälfte des Wertes der Bestimmungsgrenze



## Ersatzbaustoffverordnung

### Güteüberwachung – Untersuchungsergebnisse (§ 10 EBV)

---

#### ■ pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit

- Materialwerte sind **Orientierungswerte**
- bei Abweichungen von
  - > 0,5 Einheiten bei pH-Wert oder > 10 % bei elektrischer Leitfähigkeit
  - Betreiber der Aufbereitungsanlage muss Ursachen ermitteln
- bei Gießereirestsanden (GRS): Materialwert für pH-Wert ist Grenzwert
- bei frisch gebrochenem, reinem Betonmaterial: Materialwerte pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit bleiben unberücksichtigt, wenn die Materialwerte für Sulfat und übrige Materialwerte für RC-Baustoffe nach Anlage 1 Tabelle 1 eingehalten werden

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Klassifizierung MEB (§ 11 EBV)

---

### ■ Einteilung des MEB in Materialklasse:

- Pflichtiger: Betreiber der Aufbereitungsanlage
- Pflichteninhalt:
  - Betreiber muss hergestellten MEB in Materialklasse einteilen, wenn in Anlage 1 für jeweiligen MEB mehrere Materialklassen definiert sind
  - unverzüglich nach Bewertung der Untersuchungsergebnisse nach § 10

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Dokumentation (§ 12 EBV)

---

### ■ Dokumentation der Güteüberwachung:

- Pflichtiger: Betreiber einer Aufbereitungsanlage
- Pflichteninhalte: Betreiber muss Folgendes fortlaufend dokumentieren:
  - Prüfzeugnisse aus Güteüberwachung
  - Probenahme- und Probenvorbereitungsprotokolle sowie Untersuchungsergebnisse nach §§ 4 bis 10
  - Klassifizierung nach § 11
- Zeitvorgaben:
  - Dokumentation unverzüglich nach Erhalt
  - grundsätzlich 5 Jahre Aufbewahrung ab Ausstellung
    - Ausnahme für Prüfzeugnis über Eignungsnachweis: Aufbewahrung während Dauer des Anlagenbetriebs

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Dokumentation (§ 12 EBV)

---

- Vorlagepflichten gegenüber zuständiger Behörde :
  - Betreiber muss Ausfertigung des Prüfzeugnisses über Eignungsnachweis unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorlegen
  - Betreiber muss übrige Dokumente auf Verlangen vorlegen
- zuständige Behörde kann Aufbereitungsanlagen, die über Prüfzeugnis verfügen, auf Internetseite bekannt geben

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Maßnahmen bei Mängeln (§ 13 EBV)

---

- **Materialwerte-Überschreitungen in der FÜ:**
  - Pflichtiger: Überwachungsstelle / Betreiber der Aufbereitungsanlage
  - Pflichten-Kaskade:
    - wenn bei FÜ Materialwerte nicht eingehalten werden, **wiederholt** Überwachungsstelle FÜ unverzüglich
      - wenn dann Materialwerte eingehalten, keine weiteren Pflichten
    - wenn bei Wiederholungsprüfung Materialwerte nicht eingehalten werden, muss Überwachungsstelle
      - Betreiber angemessene **Frist zur Behebung der Mängel** setzen und
      - zuständige **Behörde** hierüber schriftlich unterrichten

## Ersatzbaustoffverordnung

### Güteüberwachung – Maßnahmen bei Mängeln (§ 13 EBV)

---

- nach Fristablauf hat Überwachungsstelle **erneute Prüfung** durchzuführen
  - wenn dann Materialwerte eingehalten, keine weiteren Pflichten
  - werden Materialwerte überschritten, ist betreffende **MBE-Charge**
    - » nächst höherer Materialklasse zuzuordnen, für die Materialwerte eingehalten werden, oder
    - » vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen (wenn keine Materialklasse in Anlage 1 definiert ist oder eingehalten wird)
  - [keine weiteren Rechtsfolgen?]

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Maßnahmen bei Mängeln (§ 13 EBV)

---

### ■ **Feststellung von WPK-Mängeln in der FÜ:**

- Pflichtiger: Überwachungsstelle / Betreiber der Aufbereitungsanlage
- Pflichten-Kaskade:
  - wenn bei FÜ Mängel bei Durchführung oder Dokumentation der WPK festgestellt werden, muss Überwachungsstelle
    - Betreiber angemessene **Frist zur Behebung der Mängel** setzen und
    - **Behörde** hierüber schriftlich unterrichten
  - nach Fristablauf hat Überwachungsstelle **erneute FÜ** durchzuführen
    - wenn dann keine Mängel, keine weiteren Pflichten
    - stellt Überwachungsstelle erneut Mängel fest, muss sie **FÜ einstellen** sowie Betreiber und Behörde mit Gründen schriftlich informieren

# Ersatzbaustoffverordnung

## Güteüberwachung – Maßnahmen bei Mängeln (§ 13 EBV)

---

- bei **Einstellung der FÜ** durch Überwachungsstelle:
  - Betreiber darf MEB, für die FÜ eingestellt ist, nur mit Zustimmung der Behörde ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder gemeinwohlverträglichen beseitigen
  - Behörde gibt Aufbereitungsanlagen, für die FÜ eingestellt ist, auf Internetseite bekannt
  - Überwachungsstelle darf FÜ erst wiederaufnehmen, wenn Betreiber Nachweis erbracht hat, dass Voraussetzungen für Herstellung und Lieferung von anforderungsgerechten MEB und ordnungsgemäße WPK erfüllt sind
  - Überwachungsstelle teilt Betreiber und zuständigen Behörde Wiederaufnahme der FÜ mit
  - Behörde gibt Wiederaufnahme der FÜ auf Internetseite bekannt



# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Grundsätze (§ 19 EBV)

---

- **Bauherr oder Verwender dürfen MEB oder Gemische in technische Bauwerke nur einbauen, wenn**
  - nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen **nicht zu besorgen** sind
  - keine Besorgnis, wenn
    - MEB Anforderungen der §§ 4-13 EBV (**Güteüberwachung**) einhalten und
    - Einbau der MEB nur in jeweils zulässiger **Einbauweise** nach Anlage 2 oder 3 erfolgt oder
    - BM-0 oder BG-0 eingebaut wird

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Grundsätze (§ 19 EBV)

---

- **Gemische**: keine Besorgnis, wenn
  - alle im Gemisch enthaltenen MEB jeweils Anforderungen der §§ 4-13 oder §§ 14-18 EBV (Güteüberwachung) einhalten und
  - Einbau der MEB nur in jeweils zulässiger Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 erfolgt oder
  - BM-0 oder BG-0 eingebaut wird
- Gemische dürfen nur zur Verbesserung der bautechnischen Eigenschaften hergestellt werden
- Einbau von MEB oder Gemischen in technische Bauwerke darf nur in für jeweiligen bautechnischen Zweck **erforderlichem Umfang** erfolgen

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Grundsätze (§ 19 EBV)

---

- **Einbau von MEB oder Gemischen in Wasser-/Heilquellenschutzgebieten:**
  - innerhalb **Zone I**: Einbau ist **unzulässig**
  - innerhalb **Zone II**: Einbau **nur** für folgende MEB zulässig
    - BM-0
    - BG-0
    - SKG
    - GS-0 sowie
    - Gemische aus diesen MEB
  - wenn in WSG keine Zone II ausgewiesen: Regelungen für Zone II (s.o.) gelten in Radius von 1 km um Wasserfassung
  - Einbau von MEB nur in Einbauweisen nach Anlagen 2 und 3 in WSG Zone III, III A oder III B , in HSG Zonen III und IV und in Wasservorranggebieten

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Grundsätze (§ 19 EBV)

---

- **Einbau in besonders empfindlichen Gebieten**
  - insbesondere: Karstgebiete, Gebiete mit stark klüftigem, besonders wasserwegsamem Untergrund
  - Voraussetzung: per Rechtsverordnung nach Landesrecht ausgewiesen
  - Einbau **folgender MEB** ist in diesen Gebieten **unzulässig**:
    - RC-3
    - BM-F3
    - BG-F3
    - GS-3 und
    - Gemischen, die diese MEB Ersatzbaustoffe enthalten

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Grundsätze (§ 19 EBV)

---

### ■ Grundwasserdeckschicht nach Anlagen 2 oder 3

- Einbau muss **oberhalb** der Grundwasserdeckschicht erfolgen
- Grundwasserdeckschicht
  - kann natürlich vorliegen oder künstlich hergestellt werden
    - künstliche Herstellung: Zustimmung der Behörde
  - muss ihrer **Bodenart** nach
    - entweder Hauptgruppen Sand oder Lehm/Schluff/Ton gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung von 2009 (KA5) entsprechen oder
    - nach DIN 18196 „Erd- und Grundbau – Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ von Mai 2011 als fein-, gemischt- oder grobkörniger Boden zu klassifizieren sein
      - » grobkörnig (außer GE, GW, GI): Sand
      - » fein-/gemischtkörnig (außer GU, GT): Lehm/Schluff/Ton

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Grundsätze (§ 19 EBV)

---

- Grundwasserdeckschicht ist als günstig oder ungünstig zu bewerten:
  - **günstig:** grundwasserfreie Sickerstrecke am Einbauort  $> 1 \text{ m} + 0,5 \text{ m}$  Sicherheitsabstand (=  **$> 1,5 \text{ m}$** )
  - **ungünstig:**
    - bei RC-1, BM-0, BM-0\*, BM-F0\*, BM-F1, BG-0, BG-0\*, BG-F1, GS-0, GS-1, SWS-1, CUM-1, HOS-1, HS, SKG: grundwasserfreie Sickerstrecke am Einbauort  $\geq 0,1 \text{ m}$  bis  $1 \text{ m} + 0,5 \text{ m}$  Sicherheitsabstandes (=  **$0,6 \text{ m}$  bis  $1,5 \text{ m}$** )
    - bei allen anderen MEB: grundwasserfreie Sickerstrecke am Einbauort  $\geq 0,5 \text{ m}$  bis  $1 \text{ m} + 0,5 \text{ m}$  Sicherheitsabstand (=  **$1,0 \text{ m}$  bis  $1,5 \text{ m}$** )

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Grundsätze (§ 19 EBV)

---

- **Bauherr** oder **Verwender** hat Grundwasserdeckschicht zu **beurteilen**
  - Bodenart:
    - bodenkundliche Ansprache von Bodenproben
    - Baugrunduntersuchungen nach bodenmechanischen oder bodenkundlichen Normen
  - grundwasserfreie Sickerstrecke (vgl. § 2 Nr. 34 EBV):
    - maßgeblich ist höchster zu erwartender Grundwasserstand („Bemessungsrundwasserstand“): Grundwasserstand, der statistisch nur alle 10 Jahre überschritten wird
    - entweder langjährige Messungen oder hydrologische Berechnungen
    - oder bodenkundliche- oder Baugrunduntersuchungen, Kartenwerke, web-basierte Geoinformationssysteme oder Feststellungen der zuständigen Behörde

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Grundsätze (§ 19 EBV)

---

- **Wälle und Dämme mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen**
  - Einbauweisen 9 und 10 der Anlage 2
    - Einbauweise 9: Dämme oder Wälle gemäß Bauweisen A bis D nach MTSE sowie analoge Hinterfüllung von Bauwerken im Böschungsbereich
    - Einbauweise 10: Damm oder Wall gemäß Bauweise E nach MTSE
  - Planung, Erstellung und Kontrolle nach Maßgabe des „Merkblatt über Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau“ – M T S E – (FGSV, 2017)
  - Bauherr oder Verwender muss technische Sicherungsmaßnahmen gemäß MTSE baubegleitend prüfen lassen
    - Prüfstelle muss entsprechende Anerkennung gemäß „Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, 2015 (RAP Stra 15) der FGSV besitzen



# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Grundsätze (§ 19 EBV)

---

- wenn Anforderungen nach MTSE erfüllt: Prüfstelle stellt Bauherr Prüfzeugnis aus
  - Bauherr hat Prüfzeugnis Grundstückseigentümer zu übergeben (wenn Bauherr nicht Grundstückseigentümer ist)
  - Grundstückseigentümer hat Prüfzeugnis bis Rückbau des Bauwerks aufzubewahren
  - Prüfzeugnis kann mit Einverständnis des Grundstückseigentümers auch Betreiber, der Bauwerk zu wirtschaftlichen Zwecken nutzt, übergeben und dort aufbewahrt werden

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Einbaubeschränkungen (§ 20 EBV)

---

### ■ Mindesteinbaumengen

- folgende MEB dürfen nur mit mindestens **250 m<sup>3</sup>** eingebaut werden:
  - HMVA-2
  - SWS-2
  - CUM-2
- folgende MEB dürfen nur mit mindestens **50 m<sup>3</sup>** eingebaut werden:
  - BFA, SKA, SFA
  - HMVA-1
  - SWS-1, HOS-2
  - CUM-1
  - GRS, GKOS



## Ersatzbaustoffverordnung

### Einbau von MEB – Einbaubeschränkungen (§ 20 EBV)

---

- **Gemische:** jeweilige Mindesteinbaumenge ist für jeden MEB einzuhalten
- **Ausnahme:** Mindesteinbaumengen gelten nicht für **Instandsetzungs- oder Ergänzungsmaßnahmen**, wenn der jeweilige MEB am Einbauort bereits verwendet wurde



# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Behördliche Entscheidungen (§ 21 EBV)

---

### ■ wasserrechtliche Erlaubnis:

- wenn Anforderungen an MEB-Einbau (§§ 19, 20 EBV) eingehalten werden, ist Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG **nicht erforderlich**

## Ersatzbaustoffverordnung

### Einbau von MEB – Behördliche Entscheidungen (§ 21 EBV)

---

- auf **Antrag** des Bauherrn/Verwenders kann die Behörde im **Einzelfall**:
  - **Einbauweisen** zulassen, die nicht in Anlagen 2 oder 3 aufgeführt sind
    - Voraussetzung: keine Besorgnis (nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit oder schädliche Bodenveränderungen)
  - **Stoffe/Materialklassen**, die nicht in EBV geregelt sind, zulassen:
    - Voraussetzung: keine Besorgnis (nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit oder schädliche Bodenveränderungen)

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Behördliche Entscheidungen (§ 21 EBV)

---

- **Gebiete mit erhöhten Hintergrundwerten im Grundwasser:**
  - Hintergrundwert: nicht oder nur unwesentlich durch menschliche Tätigkeit beeinflusste Konzentrationswert (vgl. § 1 Nr. 2 GrwV)
  - **Hintergrundwerte überschreiten Eluatwerte** oder pH-Bereich nach Anlage 1 Tabelle 3 für **BM-F0\***
    - Erhöhung kann naturbedingt oder siedlungsbedingt sein
  - Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen Gebiet bestimmen und **höhere Materialwerte für BM** festlegen, soweit einzubauendes BM aus dem Gebiet stammt („Umlagerungsprivileg“, v.a. für „Stadtböden“)
    - Materialwerte sind so festzulegen, dass Einbau von BM nicht dazu geeignet ist, Stoffkonzentrationen im Grundwasser über Hintergrundwerte hinaus zu erhöhen

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Behördliche Entscheidungen (§ 21 EBV)

---

### ■ Gebiete mit **erhöhten Werten im Boden**:

- im Gebiet werden im Boden Feststoffwerte nach Anlage 1 Tabelle 3 für BM-F0\* flächenhaft überschritten
  - Erhöhung kann naturbedingt oder siedlungsbedingt sein
- Behörde kann Gebiet bestimmen und für Einbauweisen **höhere Materialwerte für BM** festlegen, das aus dem Gebiet stammt („Umlagerungsprivileg“)
  - auch Behörden-Zulassung im Einzelfall möglich
  - Materialwerte sind so zu bemessen, dass sich stoffliche Situation nicht nachteilig ändert
- Regelungen gelten entsprechend:
  - in räumlich abgegrenzten **Industriestandorten** („brownfields“)
  - für BM, das Feststoffwerte nach Anlage 1 Tabelle 3 für BM-F0\* überschreitet und am Herkunftsort/Umgebung unter vergleichbaren Bedingungen eingebaut wird („Umlagerungsprivileg“)

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Anzeigepflichten (§ 22 EBV)

---

- **Einbau der MEB / Gemischen ist Behörde anzuzeigen („Voranzeige“)**
  - Pflichtiger: Verwender
  - Pflichteninhalt: 4 Wochen vor Beginn des Einbaus schriftliche oder elektronische Anzeige gemäß Anlage 8
  - Anzeigepflicht-Variante 1: Gesamtvolumen beträgt **mindestens 250 m<sup>3</sup>** von
    - BFA, SKA, SFA
    - HMVA-1, HMVA-2
    - SWS-1, SWS-2, HOS-2
    - CUM-1, CUM-2
    - GRS, GKOS
    - **BG-F3, BM-F3, RC-3**



# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Anzeigepflichten (§ 22 EBV)

---

- Anzeigepflicht-Variante 2:
  - Einbau von **mindestens 250 m<sup>3</sup>** MEB / Gemischen
    - außer BM-0, BG-0, SKG, GS-0 und Gemische daraus (in WSG-/HSG-Zone II nach § 19 Abs. 6 EBV zulässig): keine Anzeigepflicht
  - in festgesetzten **Wasserschutzgebieten** oder **Heilquellenschutzgebieten**

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Anzeigepflichten (§ 22 EBV)

---

- **Inhalt der Voranzeige** nach Anlage 8:
  - Bezeichnung und Lage der Baumaßnahme
  - Verwender, sofern dieser nicht selbst Bauherr ist
  - Bauherr
  - Bezeichnung von MEB und Materialklasse; bei Gemischen: einzelne MEB sowie Materialklassen
  - Masse und Volumen
  - Nummer und Bezeichnung der Einbauweise nach Anlagen 2 oder 3
    - bei Einbauweisen 9, 10 und 16 der Anlage 2: Beschreibung der geplanten Deckschichten oder technischen Sicherungsmaßnahmen
  - höchster zu erwartender Grundwasserstand (Nachweis)
  - Mächtigkeit und Bodenart der Grundwasserdeckschicht (Nachweis)
  - Lage von WSG, HSG oder Wasservorranggebiete (Nachweis)
  - Lageskizze des geplanten Einbauortes

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Anzeigepflichten (§ 22 EBV)

---

- **Tatsächliche Verwendung von MEB / Gemischen ist Behörde anzuzeigen („Abschlussanzeige“)**
  - Pflichtiger: Verwender
  - Voraussetzung: Verwendung von MEB/Gemischen mit Pflicht zur Voranzeige (s.o.)
  - Pflichteninhalt:
    - 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme Ermittlung der tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen
      - Grundlage der Ermittlung: Lieferscheine nach § 25 Abs. 1 EBV
    - unverzüglich schriftliche oder elektronische Übermittlung gemäß Anlage 8

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Anzeigepflichten (§ 22 EBV)

---

### ■ **Dokumentation der Vor- und Abschlussanzeige:**

- Verwender muss
  - Kopie der Vor- und der Abschlussanzeige unterschreiben
  - Kopien zusammen mit Lieferscheinen nach § 25 Abs. 1 EBV (s.u.) unverzüglich nach Abschluss der Einbaumaßnahme an Bauherrn übergeben (wenn Verwender nicht Bauherr ist)
- Bauherr muss Kopien der Vor- und der Abschlussanzeige zusammen mit Lieferscheinen nach § 25 Abs. 1 EBV (s.u.) unverzüglich nach Abschluss der gesamten an Grundstückseigentümer übergeben (wenn Bauherr nicht Grundstückseigentümer ist)

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Anzeigepflichten (§ 22 EBV)

---

- **Anzeige des Rückbaus technischer Bauwerke**
  - Pflichtiger: Grundstückseigentümer oder beauftragter Dritter
  - Voraussetzung: nach Ende bestimmungsgemäßer Nutzung wird technisches Bauwerk zurückgebaut
  - Pflichteninhalt:
    - innerhalb eines Jahres Mitteilung des Rückbau-Zeitpunkts an Behörde
    - wenn Verbleib von MEB am Einbauort: Mitteilung des Verbleibs unter Angabe der Folgenutzung des Einbauortes

## Ersatzbaustoffverordnung

### Einbau von MEB – Ersatzbaustoffkataster (§ 23 EBV)

---

- Verwendung **anzeigepflichtiger MEB** wird von Behörde in Kataster dokumentiert
  - gilt für:
    - Einbau von 250 m<sup>3</sup> MEB mit Mindesteinbaumenge
    - Einbau von MEB in WSG/HSG (Grundsatz mit Ausnahmen, s.o.)
  - Angaben der Vor- und der Abschlussanzeige sind in Ersatzbaustoffkataster aufzunehmen

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Lieferschein (§ 25 EBV)

---

- **Dokumentation des Verbleibs eines MEB/Gemisches durch Lieferschein:**
  - vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in technisches Bauwerk
  - Betreiber der Aufbereitungsanlage muss Lieferschein ausstellen
    - Zeitpunkt: spätestens bei Anlieferung [„Auslieferung“?]
    - Aufbewahrung des Lieferscheins: 5 Jahre ab Ausstellung
  - Betreiber hat ausgefüllten Lieferschein zu unterschreiben und Beförderer zu übergeben
  - Beförderer hat ausgefüllten und unterschriebenen Lieferschein dem Verwender zu übergeben

## Ersatzbaustoffverordnung

### Einbau von MEB – Lieferschein (§ 25 EBV)

---

- Inhalt: Muster in Anlage 7, Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:
  - Inverkehrbringer (bezieht sich auf unaufbereitetes BM)
    - » Inverkehrbringen gemäß § 2 Nr. 4 EBV: Abgabe eines MEB an Dritte
    - » [Es fehlt „Betreiber“, vgl. aber Muster nach Anlage 7]
  - Bezeichnung MEB und Materialklasse; bei Gemischen: einzelne MEB und deren Materialklassen
  - bei Abfällen: Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung
  - Überwachungsstelle oder Untersuchungsstelle
  - Angaben über Einhaltung von Anforderungen in Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle nach Anlagen 2 oder 3
  - Liefermenge in Tonnen und Abgabedatum
  - Lieferkörnung oder Bodengruppe und
  - Beförderer



# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Deckblatt (§ 25 EBV)

---

- **Dokumentation der Verwendung von MEB/Gemischen durch Deckblatt:**
  - Verwender muss im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltene Lieferscheine zusammenzufügen und mit Deckblatt dokumentieren
    - Zeitpunkt: unverzüglich nach Erhalt von Lieferscheinen
  - Verwender hat Deckblatt zu unterschreiben und zusammen mit Lieferscheinen Bauherrn zu übergeben (wenn Verwender nicht selbst Bauherr ist)
    - Zeitpunkt: unverzüglich nach Abschluss der [einzelnen] Einbaumaßnahme
  - Bauherr (wenn nicht selbst Grundstückseigentümer) muss Deckblatt und Lieferscheine unverzüglich nach Abschluss der gesamten Baumaßnahme Grundstückseigentümer übergeben
  - wenn Baumaßnahme kritische Dienstleistung (insbesondere Verlegung eines Erdkabels) ist: Deckblatt und Lieferscheine sind Betreiber der kritischen Dienstleistung zu übergeben

## Ersatzbaustoffverordnung

### Einbau von MEB – Deckblatt (§ 25 EBV)

---

- Inhalt: Muster in Anlage 8, Deckblatt muss folgende Angaben enthalten:
  - Verwender
  - Bauherrn (wenn nicht selbst Verwender)
  - Datum der Anlieferungen
  - Lageskizze des Einbauortes, Baumaßnahme
  - Bezeichnung der Einbauweisen nach Anlagen 2 oder 3 unter Angabe der jeweiligen Nummer
  - Bodenart der Grundwasserdeckschicht („Sand“ oder „Lehm, Schluff oder Ton“)
  - Angaben zu höchstem zu erwartenden Grundwasserstand (vgl. „günstig“ oder „ungünstig“ nach Anlage 2 oder 3) und
  - Lage der Baumaßnahme im Hinblick auf WSG, HSG oder Wasservorranggebiete (vgl. Spalten 4 bis 6 der Anlagen 2 oder 3)

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Deckblatt (§ 25 EBV)

---

- **Lieferschein kann entfallen, wenn**
  - **folgende MEB** eingebaut werden
    - BM-0, BM-0\*, BM-F0\*
    - BG-0, BG-0\*, BG-F0\* und
    - Schmelzkammergranulat – SKG,
  - und wenn **Gesamtmenge** des Einbaus in technisches Bauwerk maximal **200 t**
  
- **Deckblatt-Pflicht entfällt bei Dokumentation von Vor- und Abschlussanzeige** (vgl. § 22 Abs. 5 Satz 1 EBV)

# Ersatzbaustoffverordnung

## Einbau von MEB – Deckblatt (§ 25 EBV)

---

- Aufbewahrungspflichten:
  - Grundstückseigentümer hat Deckblatt und Lieferscheine ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie MEB/Gemisch eingebaut ist
  - [Gilt wohl entsprechend für Betreiber der kritischen Dienstleistung.]
- Vorlagepflicht: Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen

# Ersatzbaustoffverordnung

## Ausbau von MEB – Getrenntbewirtschaftung (§ 24 EBV)

---

### ■ Getrenntbewirtschaftung:

- Pflichtige: Erzeuger und Besitzer
- Pflichteninhalt:
  - MEB, die als Abfälle bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke anfallen
  - sind untereinander und von Abfällen aus Primärbaustoffen getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig zur Wiederverwendung vorzubereiten oder zu recyceln  
(„nach Maßgabe des § 8 Abs 1 Satz 1 KrWG“)
- soweit MEB-Abfälle für Einbau in technische Bauwerke vorgesehen, aber nicht unmittelbar hierfür geeignet sind, sind sie Aufbereitungsanlage zuführen
- erneute Verwertung [„Verwendung“?] getrennt gesammelter MEB in technischem Bauwerk ist möglich, wenn MEB nach Art und Materialklasse eindeutig bestimmt wurden

# Ersatzbaustoffverordnung

## Ausbau von MEB – Getrenntbewirtschaftung (§ 24 EBV)

---

### ■ Ausnahmen:

- **RC-Baustoffe** können gemeinsam mit gleichartigen Abfallfraktionen aus Primärbaustoffen gesammelt und befördert werden
- soweit getrennte Sammlung **technisch nicht möglich** oder **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist
  - technisch nicht möglich: insbesondere nicht genug Platz für Abfallbehälter
  - wirtschaftlich nicht zumutbar: insbesondere unangemessene Kosten wegen hoher Verschmutzung oder sehr geringer Menge
    - selektiven Rückbau vermeidbare Kosten sind nicht zu berücksichtigen

# Ersatzbaustoffverordnung

## Ausbau von MEB – Getrenntbewirtschaftung (§ 24 EBV)

---

### ■ **Dokumentation der Getrenntbewirtschaftung:**

- Pflichtige: Erzeuger und Besitzer
- Pflichteninhalt: Dokumentation
  - entweder Erfüllung der Getrenntsammlungspflichten
  - oder Voraussetzungen der Ausnahme
- Inhalt der Dokumentation:
  - getrennte Sammlung: Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente
  - Zuführung zur VzW oder Aufbereitung: Erklärung des Übernehmers (Namen, Anschrift, Masse und beabsichtigter Verbleib des Abfalls)
  - Ausnahme: Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit
- Aufbewahrung 5 Jahre; Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde
- Ausnahme: Gesamtvolumen beträgt  $\leq 50 \text{ m}^3$

# Ersatzbaustoffverordnung

## Übergangsvorschriften (§ 27 EBV)

---

- **Inkrafttreten der EBV: 1. August 2023**
  
- **Aufbereitungsanlagen, die am 01.08.2023 in Betrieb sind:**
  - Eignungsnachweis (vgl. § 5 Abs. 1 EBV) bis zum 01.12.2023
  
- **Inverkehrbringen von MEB**
  - Betreiber von Aufbereitungsanlagen dürfen MEB bis 01.12.2023 auch ohne vorliegendes Prüfzeugnis für bestandenen Eignungsnachweis
  
- **solange Ersatzbaustoffkataster nicht elektronisch geführt werden kann:**
  - zuständige Behörde verpflichtet, angezeigte Verwendungen aufzubewahren



## Ersatzbaustoffverordnung Übergangsvorschriften (§ 27 EBV)

---

- **EBV findet keine Anwendung auf Einbau von nicht aufbereitetem BM/BG in technisches Bauwerk, soweit**
  - Einbau auf Grundlage einer Zulassung erfolgt, die vor dem 16.07.2021 erteilt wurde und Anforderungen an den Einbau festlegt, oder
  - Einbau im Rahmen eines UVP-pflichtigen Vorhabens erfolgt und Vorhabenträger Unterlagen nach § 5 Abs. 1 UVPG (oder entsprechend Landesrecht) vor dem 16. Juli 2021 vorgelegt hat und diese Unterlagen Anforderungen an den Einbau vorsahen

# Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

## Anwendungsbereich

---

### ■ Anwendungsbereich, § 1

- Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen
- Gefahrenabwehr bei Bodenerosion
- Untersuchung, Bewertung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten
- Vorerkundung, Probennahme und -analyse
- Ausnahmen:
  - Ersatzbaustoffverordnung
  - Baggergut im Deichbau
  - Materialien auf Halden oder in Absetzteichen des Bergbaus
  - Versatzverordnung
  - Endlagerung radioaktiver Abfälle nach AtG
  - Materialien nach Dünge- und Pflanzenschutzrecht



# Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

## Begriffsbestimmungen

---

- **Begriffsbestimmungen, § 2**
  - viele neue Definitionen (24 statt 11)

# Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

## Vorsorge allgemein

---

- **Abschnitt 2: Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen**
  - §§ 3 bis 8

### Allgemeine Anforderungen

- Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen: § 3
- Vorsorgeanforderungen: § 4
- Zulässige Zusatzbelastungen: § 5

### Anforderungen an Auf-/Einbringen auf/in Boden

- Allgemeine Anforderungen: § 6
- Durchwurzelbare Bodenschicht: § 7
- unter-/außerhalb durchwurzelbarer Bodenschicht: § 8

## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Vorsorge allgemein

---

- **Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen, § 3**
  - in der Regel Besorgnis, wenn
    - Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 oder 2 überschritten
      - Tabelle 1: Anorganische Stoffe
      - Tabelle 2: Organische Stoffe
    - erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen
    - erhebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen
      - durch physikalische Einwirkungen (neu)
      - aufgrund irreversibler Veränderungen durch Stoffeinträge (neu)

## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Anlage 1 Tabelle 1: Vergleich Vorsorge-Werte alt/neu

| Stoff            | Sand |            | Lehm/Schluff |            | Ton  |            |
|------------------|------|------------|--------------|------------|------|------------|
|                  | a.F. | n.F.       | a.F.         | n.F.       | a.F. | n.F.       |
| <i>Anorganik</i> | a.F. | n.F.       | a.F.         | n.F.       | a.F. | n.F.       |
| Arsen            | -    | <b>10</b>  | -            | <b>20</b>  | -    | <b>20</b>  |
| Blei             | 40   | 40         | 70           | 70         | 100  | 100        |
| Cadmium          | 0,4  | 0,4        | 1            | 1          | 1,5  | 1,5        |
| Chrom (ges.)     | 30   | 30         | 60           | 60         | 100  | 100        |
| Kupfer           | 20   | 20         | 40           | 40         | 60   | 60         |
| Nickel           | 15   | 15         | 50           | 50         | 70   | 70         |
| Quecksilber      | 0,1  | <b>0,2</b> | 0,5          | <b>0,3</b> | 1    | <b>0,3</b> |
| Thallium         | -    | <b>0,5</b> | -            | <b>1</b>   | -    | <b>1</b>   |
| Zink             | 60   | 60         | 150          | 150        | 200  | 200        |

Einheit: mg/kg TM

## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Anlage 1 Tabelle 2: Vergleich Vorsorge-Werte alt/neu

| Stoff                        | Humus ≤ 8% | TOC < 4% | Humus > 8% | TOC 4-9%   |
|------------------------------|------------|----------|------------|------------|
| <i>Organik</i>               | a.F.       | n.F.     | a.F.       | n.F.       |
| Σ PCB <sub>6</sub> + PCB-118 | 0,05       | 0,05     | 0,1        | 0,1        |
| Benzo(a)pyren                | 0,3        | 0,3      | 1          | <b>0,5</b> |
| PAK <sub>16</sub>            | 3          | 3        | 10         | <b>5</b>   |

Einheit: mg/kg TM



## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Vorsorge allgemein

---

- Böden mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten: Besorgnis (auch bei Vorsorgewert-Überschreitung) nur, wenn nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen durch
  - erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder
  - zusätzliche Einträge



## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Vorsorge allgemein

---

#### ■ Vorsorgeanforderungen, § 4

- Vermeidung/Minderung weiterer Stoffeinträge
- Begrenzung von Einträgen Stoffen ohne Vorsorgewerte
- **physikalische Einwirkungen**: Vermeidung/Minderung (neu)
- Ermächtigung zur **Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung** (neu)
  - wenn auf > 3.000 m<sup>2</sup> Auf-/Einbringung von Material, Aushub/Abschub von Bodenmaterial oder Verdichtung von Ober-/Unterboden
  - nach DIN 19639

## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Vorsorge allgemein

---

#### ■ **Zulässige Zusatzbelastung, § 5**

- bei Überschreitung Vorsorgewerte ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gesamtfracht Zusatzbelastung bis zur Höhe der jährlichen Frachten nach Anlage 1 Tabelle 3 zulässig
- bei Überschreitung der Zusatzbelastung: Berücksichtigung naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingter Vorbelastungen im Einzelfall



## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Anlage 1 Tabelle 3: Vergleich Zusatz-Frachten alt/neu

| Stoff         | Fracht (alt) | Fracht (neu) |
|---------------|--------------|--------------|
| Arsen         | -            | 35           |
| Blei          | 400          | 200          |
| Cadmium       | 6            | 5            |
| Chrom (ges.)  | 300          | 150          |
| Kupfer        | 360          | 300          |
| Nickel        | 100          | 75           |
| Quecksilber   | 1,5          | 1            |
| Thallium      | -            | 1,5          |
| Zink          | 1.200        | 1.200        |
| Benzo(a)pyren | -            | 1            |

Einheit: g/ha · a

## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Vorsorge: Auf-/Einbringen auf/in Boden

---

- **allg. Anforderungen an Auf-/Einbringen von Materialien auf/in Boden, § 6**
  - §§ 6 bis 8 gelten
    - insbesondere für Rekultivierung, Wiedernutzbarmachung, Landschaftsbau, landwirtschaftliche und gartenbauliche Folgenutzung, Herstellung durchwurzelbare Bodenschicht auf technischen Bauwerken
    - nicht: Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten bei bloßer Umlagerung
  - Auf-/Einbringen ist nur zulässig, wenn
    - Entstehen schädlicher Bodenveränderung nicht zu besorgen ist (bedeutet: grundsätzlich Einhaltung der Vorsorgewerte) und
    - nachhaltige Verbesserung, Sicherung oder Wiederherstellung bestimmter Bodenfunktion:
      - natürliche Bodenfunktion oder
      - Nutzungsfunktion für Siedlung/Erholung oder Land-/Forstwirtschaft

## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Vorsorge: Auf-/Einbringen auf/in Boden

---

- keine Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung, wenn
  - Umlagerung von Bodenmaterial oder Baggergut am Herkunftsort oder in räumlichem Umfeld unter vergleichbaren Verhältnissen/Bedingungen oder
  - Umlagerung von Bodenmaterial mit erhöhten Schadstoffgehalten in Gebieten (auch Industriestandorten) mit erhöhten Schadstoffgehalten ohne zusätzliche Beeinträchtigung
    - gilt auch für Gebiete/Industriestandorte mit > 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile in Böden
- Pflicht zur Untersuchung des Materials auf Vorsorgewerte vor dem Auf-/Einbringen; Ausnahmen:
  - Vorerkundung durch Sachverständigen ergab keine Anhaltspunkte für Überschreitung der Vorsorgewerte oder
  - ≤ 500 m<sup>3</sup> Material ohne Anhaltspunkte
  - Umlagerung in Gebiet/Industriestandort mit erhöhten Schadstoffgehalten

## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Vorsorge: Auf-/Einbringen auf/in Boden

---

- Dokumentation von Untersuchungsergebnissen
- Anzeigepflicht für Auf-/Einbringen bei  $> 500 \text{ m}^3$  Material
- Pflicht zur Vermeidung von Verdichtungen, Vernässungen und sonstigen nachteiligen Einwirkungen auf Boden
  - Anforderungen an guten Bodenaufbau und stabiles Bodengefüge sind zu beachten (nach [DIN 19639](#) und [DIN 19731](#))
- bei Hinweisen auf erhöhte Gehalte an organischem Kohlenstoff: Pflicht zur Bestimmung des Gehalt an organischem Kohlenstoff
  - Einbau-Beschränkungen, wenn Gehalt  $> 1$  Masse-%

## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Vorsorge: Auf-/Einbringen auf/in Boden

---

- **Auf-/Einbringen auf/in durchwurzelbare Bodenschicht, § 7**
  - zulässige Materialien
    - Bodenmaterial (BM) und Baggergut (BG)
      - mineralische Fremdbestandteile bis max. 10 Vol.-%
      - Störstoffe nur als vernachlässigbarer und unvermeidbarer Anteil
    - Gemische mit Abfällen, die stoffliche Qualitätsanforderungen nach BioAbfV und AbfKlärV erfüllen
  - keine Besorgnis schädlicher Bodenveränderung, wenn
    - Einhaltung der Vorsorgewerte (vgl. § 3, s.o.) oder
    - BM-0 oder BG-0 nach ErsatzbaustoffV
    - in beiden Fällen keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich

## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Vorsorge: Auf-/Einbringen auf/in Boden

---

- landwirtschaftliche oder gartenbauliche (Folge-)Nutzung:
  - Vorsorgewerte sollen nur zu 70 % ausgenutzt werden
  - Sicherung oder Wiederherstellung der Ertragsfähigkeit der Böden
- Anpassung der Nährstoffzufuhr an Pflanzenbedarf der Folgevegetation
- **Verbot** des Auf-/Einbringens auf folgenden Flächen (bislang Soll-Vorgabe):
  - besondere natürliche Bodenfunktionen
  - Wäldern, Schutzgebiete, Natura 2000-Gebiete etc.
- **Erleichterungen** für
  - abgetragenes Bodenmaterial nach Erosionsereignissen
  - Bodenmaterial aus Reinigung landwirtschaftlicher Ernteprodukte
  - Baggergut aus Unterhaltung von Entwässerungsgräben



## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Vorsorge: Auf-/Einbringen auf/in Boden

---

- **Auf-/Einbringen unter-/außerhalb durchwurzelbarer Bodenschicht, § 8**
  - zulässige Materialien
    - Bodenmaterial (BM) ohne Oberboden
    - Baggergut (BG) aus Sanden und Kiesen mit Feinkornanteil ( $< 63 \mu\text{m}$ )  $\leq 10$  Masse-%
    - mineralische Fremdbestandteile bis max. 10 Vol.-%
    - Störstoffe nur als vernachlässigbarer und unvermeidbarer Anteil
  - keine Besorgnis schädlicher Bodenveränderung, wenn
    - Einhaltung der Vorsorgewerte (vgl. § 3, s.o.) oder
    - BM-0 oder BG-0 Sand nach ErsatzbaustoffV
    - in beiden Fällen keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich
    - aber: Auf-/Einbringen unzulässig in WSG/HSG Zone I

## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Vorsorge: Auf-/Einbringen auf/in Boden

---

- bei Verfüllung von Abgrabung/Tagebau oder bei Massenausgleich bei Baumaßnahme auch dann keine Besorgnis, wenn
  - Werte nach Anhang 1 Nr. 4 eingehalten werden oder BM-0\* / BG-0\* nach Ersatzbaustoffverordnung und
  - nach Herkunft und bisheriger Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen und
  - 1,5 m Abstand um höchsten zu erwartenden Grundwasserstand und
  - oberhalb der auf-/eingebrachten Materialien mindestens 2 m durchwurzelbare Bodenschicht nach §§ 6, 7 oder technisches Bauwerk
  - dann auch keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich
  - aber: Auf-/Einbringen unzulässig in WSG/HSG Zonen I und II und in empfindlichen Gebieten (Karst; stark klüftiger und wasserwegsammer Grund)
    - zuständige Behörde kann Ausnahmen zwecks Grundwasserschutz zulassen



## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Anlage 1 Tabelle 4: Beurteilungswerte außer-/unterhalb durchwb. Bodensch.

| Stoff                      | Feststoff (mg/kg) | Eluat (µg/l) |             |
|----------------------------|-------------------|--------------|-------------|
|                            |                   | TOC < 0,5 %  | TOC ≥ 0,5 % |
| <i>Anorganische Stoffe</i> |                   |              |             |
| Arsen                      | 20                | 8            | 13          |
| Blei                       | 140               | 23           | 43          |
| Cadmium                    | 1                 | 2            | 4           |
| Chrom (ges.)               | 120               | 10           | 19          |
| Kupfer                     | 80                | 20           | 41          |
| Nickel                     | 100               | 20           | 31          |
| Quecksilber                | 0,6               | 0,1          | 0,1         |
| Thallium                   | 1                 | 0,2          | 0,3         |
| Zink                       | 300               | 100          | 210         |
| <b>Sulfat</b>              |                   | 250.000      | 250.000     |



## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Anlage 1 Tabelle 4: Beurteilungswerte außer-/unterhalb durchwb. Bodensch.

| Stoff                        | Feststoff (mg/kg) | Eluat (µg/l) |             |
|------------------------------|-------------------|--------------|-------------|
|                              |                   | TOC < 0,5 %  | TOC ≥ 0,5 % |
| <i>Organische Stoffe</i>     |                   | TOC < 0,5 %  | TOC ≥ 0,5 % |
| Σ PCB <sub>6</sub> + PCB-118 | 0,1               | 0,01         | 0,01        |
| PAK <sub>16</sub>            | 6                 | -            | -           |
| PAK <sub>15</sub>            | -                 | 0,2          | 0,2         |
| Naphthalin + Methylnaphth.   | -                 | 2            | 2           |
| EOX                          | 1                 | -            | -           |

## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Vorsorge: Auf-/Einbringen auf/in Boden

---

- Verfüllung von Abgrabung/Tagebau: Behörde kann weitere Materialarten zulassen (= mehr als 10 Vol.-% mineralische Fremdbestandteile), wenn
  - zusätzlich Einhaltung der Werte nach Anlage 1 Tabelle 5 und
  - bau- oder betriebstechnisch erforderlich und
  - Anteil weiterer Materialarten  $\leq 5\%$  des jährlichen Verfüllvolumens
- Verfüllung von Abgrabung: Behörde kann weitere Materialarten mit nicht erheblicher Überschreitung der Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 zulassen, wenn
  - nachgewiesen ist, dass trotz der Überschreitung ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt



## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Anlage 1 Tabelle 5: Werte für zusätzlich zu untersuchende Stoffe

| Stoff    | Feststoff (mg/kg) | Eluat (µg/l) |             |
|----------|-------------------|--------------|-------------|
|          |                   | TOC < 0,5 %  | TOC ≥ 0,5 % |
| Antimon  | 4                 | 5            | 5           |
| Kobalt   | 50                | 26           | 62          |
| Molybdän | 4                 | 35           | 35          |
| Selen    | 3                 | 5            | 5           |
| Vanadium | 200               | 20           | 35          |



## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Vorsorge: Auf-/Einbringen auf/in Boden

---

- „Bayern-Klausel“ oder „Länderöffnungs-Klausel“: Länder können Regelungen treffen, dass
  - weitere Materialarten zur Verfüllung genutzt werden und
  - Überschreitungen der Werte nach Anlage 1 Tabellen 4 und 5 zulässig sind
  - Voraussetzung: Nachweis, dass ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt

## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Nachsorge

---

- **Abschnitt 3: Abwehr und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten**
  - Gefahrenabwehr bei Bodenerosion durch Wasser oder Wind, § 9
  - Erforderlichkeit von Untersuchungen, § 10
  - Allgemeine Anforderungen an Untersuchungen, § 11
  - Orientierende Untersuchung, § 12
  - Detailuntersuchung, § 13
  - Sickerwasserprognose, § 14
  - Bewertung, § 15
  - Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung, § 16
  - Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen, natürliche Schadstoffminderung, § 17



## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Technisches

---

#### ■ **Abschnitt 4: Vorerkundung, Probenahme und -analyse**

- Vorerkundung, § 18
- Allgemeine Anforderungen an die Probennahme, § 19
- Besondere Anforderungen an die Probennahme aus Böden in situ, § 20
- Besondere Anforderungen an die Probennahme aus Haufwerken, § 21
- Zusätzliche wirkungspfadbezogene Anforderungen an die Probennahme bei orientierenden Untersuchungen und Detailuntersuchungen, § 22
- Konservierung, Transport und Aufbewahrung von Proben; Probenvorbehandlung, -vorbereitung und -aufarbeitung, § 23
- Physikalisch-chemische und chemische Analyse, § 24

## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle

### Vermischtes

---

#### ■ **Abschnitt 5: Gemeinsame Bestimmungen**

- Fachbeirat Bodenuntersuchungen, § 25
- Ordnungswidrigkeiten, § 26
- Zugänglichkeit technischer Regeln und Normen, § 27
- Übergangsregelung, § 28
  - Auf-/Einbringen auf/in Boden bei Verfüllungen von Abgrabungen gemäß Zulassungen, die vor dem 16.07.2021 erteilt wurden und die Anforderungen an Materialien festlegen: Anforderungen nach BBodSchV n.F. sind erst ab dem 01.08.2031 einzuhalten



## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle Inkrafttreten

---

- **Art. 5 Abs. 1 Mantelverordnung**
  - BBodSchV-Novelle tritt am **01.08.2023** in Kraft
  - derzeitige Fassung der BBodSchV tritt am 01.08.2023 außer Kraft



## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle Überprüfung

---

- **Art. 5 Abs. 2 Mantelverordnung**
  - bis zum **01.08.2025**: Bundesregierung
    - überprüft auf Grundlage abfallwirtschaftlicher Entwicklung Auswirkungen des Vollzugs der Mantelverordnung auf Verwertung mineralischer Abfälle
    - setzt Folgerungen ggf. durch Anpassungen der Mantelverordnung um

## Bodenschutzrecht: BBodSchV-Novelle Evaluation

---

- **Art. 5 Abs. 3 Mantelverordnung**
  - Bundesregierung führt wissenschaftlich begleitetes Monitoring durch
    - Bestandsaufnahme
    - Evaluierung der Werteregulungen EBV und BBodSchV
    - tatsächliche Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen
    - Entwicklung der Deponiemengen
    - Wiederverwendungspotentiale der Ersatzbaustoffe mit höheren Schadstoffgesamtgehalten im second-life
    - Ableitung von Indikatoren und Parametern für zukünftiges fortlaufendes Monitoring
  - Bundesregierung berichtet bis zum **01.08.2027** an Bundestag über Ergebnisse

## Abfallverbringung Kunststoffabfälle

---

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 zur Änderung der Abfallverbringungsverordnung:**
  - Hintergrund: 3 neue Codes im Basler Übereinkommen: B3011, Y48 und A3210
  - Übernahme, Ergänzung von 3 zusätzlichen Codes für Verbringungen innerhalb der EU: EU3011, EU48 und AC300
  - B3011/EU3011 und Y48/EU48 für nicht gefährliche Kunststoffabfälle
  - A3210/AC300 für gefährliche Kunststoffabfälle

## Abfallverbringung Kunststoffabfälle

---

- **B3011/EU3011** (Allgemeine Informationspflichten „Grüne Liste“ für leicht verwertbare ungefährliche Kunststoffabfälle): Kunststoffabfälle, sofern sie nahezu frei von Verunreinigungen und anderen Arten von Abfällen sind:
  - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich aus einem nicht halogenierten Polymer bestehen, wie PE, PP, PS, ABS, PET, PC, Polyether
  - Kunststoffabfälle, die nahezu ausschließlich aus einem fluorierten Polymer bestehen
  - Polyvinylchlorid (PVC)
- andernfalls Eintrag Y48/EU48 = Pflicht zur vorherigen Notifizierung
- illegale grenzüberschreitende Verbringungen von Kunststoffabfällen u.a. nach Asien sollen eingedämmt werden

## Klimaschutz

### Geltung des BEHG für Abfallverbrennung?

---

- Erstes Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 3. November 2020 :
  - BEHG: Grundlagen für Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen und für Bepreisung, soweit Emissionen nicht vom EU-Emissionshandel erfasst
  - 1. Änderungsgesetz:
    - Erhöhung der Zertifikatepreise in der Einführungsphase des nationalen Emissionshandelssystems
    - Möglichkeit, bereits vor dem Jahr 2022 Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage



## Klimaschutz

### Geltung des BEHG für Abfallverbrennung?

---

- Entschließung des Bundestags vom 08.10.2020 ([BR-Drs. 593/20](#)):
  - Beratungen haben gezeigt, dass bei Umsetzung des BEHG in vielen Bereichen **noch Klärungs- und Regelungsbedarf** besteht, u.a. Bereich der **Abfallverbrennung**
  - möglichen **Auswirkungen** einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf sonstige **abfallwirtschaftliche Zielsetzungen** noch nicht ausreichend analysiert
  - Deutscher Bundestag fordert Bundesregierung auf, für Bereich der kommunalen und privatwirtschaftlichen Abfallverbrennung
    - mögliche **Auswirkungen auf Abfallverbringungen ins Ausland** zu untersuchen und
    - bei BEHG-Evaluierung in 2022 **Durchführungsregelungen** festzulegen (Berechnung CO<sub>2</sub>-Menge, Verantwortliche, Berichterstattung, ggf. Ausnahmen, ggf. Verschiebung des Beginns der CO<sub>2</sub>-Bepreisung für Abfallbereich auf 2024 zu prüfen)

# Novelle des Landesabfallgesetzes NRW

## Übersicht

---

- **Gesetzgebungsverfahren:**
  - März 2019: erste Initiative
  - Mai 2021: Verbändeanhörung
  - 02.07.2019: Gesetzentwurf Landesregierung ([LT-Drs. 17/14405](#))
  - 08.09.2021: Erste Lesung Landtag

# Novelle des Landesabfallgesetzes NRW

## Übersicht

---

### ■ Umbenennung

- von „Landesabfallgesetz“
- zu „Landeskreislaufwirtschaftsgesetz“

### ■ Kürzung

- von bislang 47 Paragrafen
- auf 39 Paragrafen

# Novelle des Landesabfallgesetzes NRW

## Ziele des Gesetzes

---

### ■ Ziele des Gesetzes, § 1 Abs. 1 LKrwG:

- Ziele des Gesetzes sind:
  - Abfallvermeidung
  - Vorbereitung zur Wiederverwendung
  - Recycling, insbesondere für Glas, Papier, Metall, Kunststoff und Bau- und Abbruchabfälle
  - sonstige Verwertung für nicht recyclebare Abfälle
  - umweltverträgliche Beseitigung für nicht verwertbare Abfälle
- Reihenfolge ist Rangfolge (Abfallhierarchie nach § 6 Abs. 1 KrWG)
- Verwirklichung nach §§ 6 und 7 KrWG

# Novelle des Landesabfallgesetzes NRW

## Ziele des Gesetzes

---

- **Maßnahmen zur Zielerreichung, § 1 Abs. 2 LKrwG:**
  - Satz 1 Nr. 1: „Zur Erreichung der Ziele wird das Land insbesondere unterstützen
    1. das schadstoff- und abfallarme sowie **möglichst klimaneutrale** Herstellen, Be- und Verarbeiten und in Verkehr bringen von Erzeugnissen“
  - neuer Satz 2: „Das Land stellt die Maßnahmen im Abfallwirtschaftsplan gemäß §§ 10 und 11 dar.“

# Novelle des Landesabfallgesetzes NRW

## Pflichten der öffentlichen Hand

---

- **Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber in NRW zur kreislaufwirtschaftsfreundlichen Beschaffung, § 2 Abs. 1 LKrwG:**
  - Satz 1 (wie bisher): Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in NRW sind verpflichtet, zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes beizutragen.
  - Satz 2: Verschärfung der bisherigen Soll-Vorgabe zu echter Pflicht

„Insbesondere **haben** sie bei der Beschaffung oder Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, [wie bisher], Erzeugnissen den Vorzug **zu** geben, die ...“

## Novelle des Landesabfallgesetzes NRW Pflichten der öffentlichen Hand

---

- Liste der zu bevorzugenden Erzeugnisse in Abs. 1 Satz 2:
  - 1. in rohstoffschonenden, **energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen** oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt
  - 2. **durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling** von Abfällen hergestellt sind, **insbesondere unter Einsatz von Rezyclaten oder aus nachwachsenden Rohstoffen**
  - 5. **weitgehende Trennung in die Ausgangsstoffe ermöglichen**
  - 6. sich in besonderem Maße zur **hochwertigen, ordnungsgemäßen und schadlosen** Verwertung oder **umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung** eignen

## Novelle des Landesabfallgesetzes NRW

### Pflichten der öffentlichen Hand

---

- **Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber in NRW zum Einsatz rezyklierter Gesteinskörnungen im Hochbau, § 2 Abs. 2 Satz 1 LKrwG:**
  - Voraussetzung: nicht unerhebliche Baumaßnahme der öffentlichen Hand im Hochbau
    - „nicht unerheblich“ = Neubau oder Komplettsanierung
    - keine Bagatellmaßnahmen wie beispielsweise Teilreparaturen an Gebäudeteilen, kleinere Anbaumaßnahmen oder Fundamentarbeiten oder auch Kanalausbesserungen
  - Pflicht: Maßnahmen müssen so geplant werden, dass
    - geeignete und qualitätsgesicherte rezyklierte Gesteinskörnungen gleichberechtigt mit Primär-Baustoffen eingesetzt werden können
    - Insbesondere in Recyclingbeton
  - Ziel: Gewährleistung eines hochwertigen für mineralische Bauabfälle (Prinzip „aus dem Bauwerk in das Bauwerk“)



## Novelle des Landesabfallgesetzes NRW Pflichten der öffentlichen Hand

---

- **Erweiterung auf Pflicht zum Einsatz industrieller Gesteinskörnungen im Hochbau, § 2 Abs. 2 Satz 2 LKrwG:**
  - entsprechende Pflicht für
    - andere zulässige wiederverwendbare Bauprodukte im Hochbau, die unter **Einsatz von Stoffen aus industriellen Prozessen** hergestellt werden
      - Fokus soll auf Bauprodukten liegen, die nach Ende ihres 1. Lebenszyklus wiederverwendet werden können („second life“, entspricht Abfallhierarchie)
  - Voraussetzung: Gewährleistung, dass diese Bauprodukte
    - Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen und
    - insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen

# Novelle des Landesabfallgesetzes NRW

## Pflichten der öffentlichen Hand

---

- **Erweiterung auf Pflicht zum Einsatz mineralische Ersatzbaustoffe im Tiefbau, § 2 Abs. 2 Satz 3 LKrwG:**
  - entsprechende Pflicht für mineralische Ersatzbaustoffe im Tiefbau
  - Voraussetzung: mineralische Ersatzbaustoffe können nach EBV (s.o.) Verwendung finden

## Novelle des Landesabfallgesetzes NRW Pflichten der öffentlichen Hand

---

- **Grenzen der Pflichten der öffentlichen Hand zur kreislaufwirtschaftsfreundlichen Beschaffung, § 2 Abs. 3 LKrwG:**
  - Pflichten nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 bestehen nur, sofern
    - Einhaltung aller stofflichen Anforderungen für den vorgesehenen Verwendungszweck durch den Hersteller sichergestellt ist
    - keine wesentlichen Mehrkosten entstehen und
    - keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen
  - Rechtsansprüche Dritter werden nicht begründet

# Novelle des Landesabfallgesetzes NRW

## Pflichten der öffentlichen Hand

---

- **Pflichten der öffentlichen Hand in Bezug auf GewAbfV, § 2 Abs. 5 LKrwG:**
  - Behörden des Landes, Gemeinden, Landkreise und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
  - wirken auf alle juristischen Personen des Privatrechts ein, an denen sie beteiligt sind
  - damit diese die Pflichten nach GewAbfV einhalten

# Novelle des Landesabfallgesetzes NRW

## Vermeidung/Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

---

- **Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen, § 2a LKrwG:**
  - bei **Konstruktion und Materialauswahl** zur **Errichtung** baulicher Anlagen soll darauf geachtet werden, dass
    - die nach Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können
    - soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist
  - bei der **Errichtung** und beim **Abbruch** baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass
    - dabei anfallende Abfälle möglichst hochwertig verwertet werden
    - soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist

# Novelle des Landesabfallgesetzes NRW

## Vermeidung/Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

---

- **Baumaßnahmen mit > 500 m<sup>3</sup> Bau- und Abbruchabfällen:**
  - Prognose vor Baumaßnahme, Abfälle einschließlich Bodenmaterial
  - Abfallerzeuger hat **Entsorgungskonzept** zu erstellen
    - Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle
    - Beabsichtigter Verbleib des anfallenden Bodenmaterials
    - schadstoffhaltige Bauteile oder Baustoffe: Art, Menge und Verbleib schadstoffhaltiger Abfälle sind ebenfalls zu dokumentieren
    - auf Verlangen Vorlage des Entsorgungskonzepts an Abfallwirtschaftsbehörde

# Abfallwirtschaftsplan NRW

## Gefährliche Abfälle

---

- **Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan gefährliche Abfälle**
  - öffentliche Bekanntmachung vom 06.08.2021, korrigierte Fassung von 09/2021
  - Wesentliche Ergebnisse der auf 2030 ausgerichteten Prognose:
    - Aufkommen wird von 6,1 Mio. t (2017) auf 6,4 Mio. t (2030) ansteigen
      - konstantes Aufkommen bei Altlastensanierungsmaßnahmen
      - leichter Anstieg bei Umweltschutzmaßnahmen (AVV-Kapitel 19) und gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen (AVV-Kapitel 17)
      - deutliche Steigerungen bei Elektro-/Elektronikaltgeräte und Energiespeichern (AVV-Kapitel 16) sowie bei chemischer Industrie Metallerzeugnissen (AVV-Kapitel 07, 11 und 12) zu erwarten.

# Abfallwirtschaftsplan NRW

## Gefährliche Abfälle

---

- positiver „Import-Saldo“ von ca. 30 %
- Entsorgungssicherheit:
  - Entsorgung der in NRW erzeugten Mengen bis 2030 grundsätzlich gesichert
  - keine Ausweisungen neuer Standorte
  - perspektivisch kann zusätzlicher Bedarf nicht ausgeschlossen werden
  - Realisierung aller bekannten Planungen zur Erweiterung von DK-III-Deponien, zusätzlich ist Schaffung weiterer Kapazitäten anzustreben, v.a. im Norden und Nordosten von NRW
  - ausreichende CPB-Kapazitäten
  - SVMA: vorrangige Entsorgung von Abfällen aus NRW



## Rechtsprechung

### Überblick

---

- **VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.4.2021 – 10 S 2566.19**
  - Klärschlamm-Transport als Abwasserbeseitigung („Kanal auf Rädern“?)
  
- **OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 14.11.2019 – 11 S 11.18**
- **OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.06.2021 – OVG 11 B 20.16**
  - Verantwortlichkeit von Erzeugern und Besitzern
  
- **Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.03.2021 – V ZR 77/20**
  - Verantwortlichkeit eines Containerdienstes für mit Abfällen befüllte Container, die bei Kunden verblieben sind

# Rechtsprechung

## VGH BW – Geltungsbereich

---

### ■ Urteil vom 20.4.2021 – 10 S 2566.19

#### ■ Sachverhalt

- Pharmaunternehmen betreibt Produktionsstätte unter Einsatz von Wasser
- Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA)
  - mechanische Abtrennung von Feststoffen, Eindickung, Abschöpfung des flüssigen Anteils
  - Anfall von Klärschlämmen (Trockensubstanzanteil bei 4-5 %)
- Transport der Klärschlämme zu kommunaler KA mit Saug- und Pumpfahrzeug
  - weitere Entwässerung durch Biogasgewinnung (Erhöhung des TS-Anteils auf 7-8 %), dann Zentrifuge (Erhöhung des TS-Anzanteils auf 20-40 %), schließlich Verbrennung
- Unternehmerin begehrt Feststellung, dass der Transport dem WHG unterfällt

# Rechtsprechung

## VGH BW – Geltungsbereich

---

### ■ Entscheidung

- Anwendbarkeit des Abfallrechts wird durch § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG ausgeschlossen
- ZABA ist Abwasseranlage i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG
- Entnahme des Klärschlammes führt nicht zur Wiedereröffnung des Anwendungsbereichs des Abfallrechts
- kein Abschluss der Behandlung in der ZABA durch Entnahme
  - räumlich-örtliche Entfernung führt nicht zum Abschluss der Abwasserbeseitigung
  - kein Abschluss der Abwasserbeseitigung nach dem Willen des Stoffbesitzers
  - Entnahme ist notwendiger Zwischenschritt zur Fortsetzung in anderer Anlage (Kläranlage)

# Rechtsprechung

## VGH BW – Geltungsbereich

---

- Saug- und Pumpfahrzeug ist weitere Abwasseranlage
  - Klärschlamm ist Abwasser
    - Fahrzeug ist mobile Einrichtung zur Beseitigung dieses Abwassers
    - Fahrzeug ist Abwasseranlage i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG
  - Fahrzeug ist zudem zur Abwasserbeseitigung i.S.d. § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG eingesetzte Anlage
    - Transport ist notwendiges Teilelement des Sammels von Abwasser
    - keine Beschränkung der Transporte auf „in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm“ gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 WHG (deren Transport ist Idgl. eine Modalität des Einsammelns)
  
- „Kanal auf Rädern“? (Revision zugelassen)

## Rechtsprechung

### OVG Berlin-Brandenburg (1) – Abfallerzeuger/-besitzer

---

#### ■ Beschl. vom 14.11.2019 – 11 S 11.18

#### ■ Sachverhalt

- Antragstellerin betreibt Abfallentsorgungsanlage und lieferte knapp 1.000 t hochkalorische Sortierreste an Betreiberin einer EBS-Aufbereitungsanlage
- EBS-Anlagenbetreiberin geht in die Insolvenz
- Abfallbehörde verfügt, dass Antragstellerin knapp 400 t zurückholen und entsorgen muss

## Rechtsprechung

### OVG Berlin-Brandenburg (1) – Abfallerzeuger/-besitzer

---

#### ■ Entscheidung

- Verfügung ist rechtmäßig
- Antragstellerin ist Abfallerzeugerin und Übergabe an EBS-Anlage nicht von Entsorgungspflicht befreite (§ 22 KrWG)
- Vermischung angelieferter Abfälle beim Drittbeauftragten mit anderen gleichartigen Abfällen lässt Entsorgungspflicht nicht entfallen
- Vermischung führt zu „anteiliger Entsorgungspflicht“
- teilweise Verwertung der Gesamtmenge des Abfallgemischs führt zu quotalen Erlöschen der Entsorgungspflicht des einzelnen Erzeugers
- wegen Vermischung muss Abfallbehörde nicht ermitteln, ob durch teilweise Verwertung der Gesamtmenge die individuelle Menge eines einzelnen Anlieferers vollständig verwertet worden ist
- Ermessen rechtmäßig ausgeübt: Insolvenzverwalter schied mangels Betriebsfortführung und wegen Besitzaufgabe (sog. Freigabe) aus; EBS-Anlagenbetreiber war wegen Insolvenz wirtschaftlich nicht leistungsfähig

## Rechtsprechung

### OVG Berlin-Brandenburg (2) – Abfallerzeuger/-besitzer

---

#### ■ Urteil vom 9.6.2021 – OVG 11 B 20.16

#### ■ Sachverhalt

- Herstellerin von Ersatzbrennstoffen betreibt Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle
- Anlagengrundstück gepachtet von Grundstückseigentümerin
- nach Insolvenz verbleiben gelagerte Abfälle
- Insolvenzverwalter führt nicht fort
- Behörde verpflichtet Grundstückseigentümerin zur Entsorgung der Abfälle

## Rechtsprechung

### OVG Berlin-Brandenburg (2) – Abfallerzeuger/-besitzer

---

#### ■ Entscheidung

- Grundstückseigentümerin ist Abfallbesitzerin
- keine fehlerhafte Störerauswahl
- vor allem keine Inanspruchnahme des Geschäftsführers, des Betriebsleiters oder des Abfallbeauftragten der insolventen Herstellerin möglich:
  - keine Erzeuger oder Besitzer: kein Handeln im eigenen Namen, sondern Handeln nur für Herstellerin (Unternehmen)
    - Besitz: Sachherrschaft des Unternehmens wird durch Organe und Mitarbeiter lediglich ausgeübt
  - auch keine sog. Zweckveranlasser: Nichterfüllung der Entsorgungspflicht durch Unternehmen ist Organen/Mitarbeitern nicht zuzurechnen (alleiniger Grund: Insolvenz)



## Rechtsprechung

### OVG Berlin-Brandenburg (2) – Abfallerzeuger/-besitzer

---

- auch keine „persönlich Verantwortlichen“: allein Steuerung der maßgeblichen Betriebsabläufe genügt nicht
- auch keine Übertragung der Rechtsprechung zur persönlichen Verursacher-Haftung eines Geschäftsführers nach BBodSchG
- keine Unverhältnismäßigkeit der Zustandsstörerhaftung
  - wohl Geltung der sog. Opfergrenzen-Rechtsprechung des BVerfG auch für Ordnungsverfügung nach § 62 KrWG
  - aber: Eigentümerin hat Herstellerin Grundstücksnutzung bewusst und gewollt überlassen
  - nicht ersichtlich, dass Entsorgungskosten den Grundstückswert übersteigen

## Rechtsprechung

### BGH – Haftung für Abfallcontainer

---

- Urteil vom 26.03.2021 – V ZR 77/20
  
- **Sachverhalt:**
  - Klägerin war Eigentümerin eines vermieteten Grundstücks
  - Mieterin beauftragte beklagte Entsorgungsfirma, Container aufzustellen und nach Befüllung mit Altholz und Abbruchholz wieder abzuholen
    - Mieterin zahlte Rechnung nicht, Entsorgungsfirma weigerte sich, befüllte Container abzuholen
  - Kündigung des Mietverhältnisses durch Eigentümerin und Zwangsräumung des Grundstücks
  - Eigentümerin verlangte von Entsorgungsfirma Abholung von 2 befüllten Containern
  - Entsorgungsfirma war nur zur Abholung leeren Container bereit

## Rechtsprechung

### BGH – Haftung für Abfallcontainer

---

#### ■ Entscheidung:

- Entsorgungsfirma ist zur Abholung der befüllten Container verpflichtet
- Eigentümeranspruch auf Abholung ergibt sich aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB:
  - weil mit Kündigung des Mietvertrags Recht des Mieters zum Abstellen von Gegenständen endete, musste Eigentümerin Verbleib nicht mehr dulden
  - rechtswidrige Beeinträchtigung des Eigentums durch abgestellte Container
  - Eigentumsbeeinträchtigung ist Entsorgungsfirma zurechenbar („Zustandsstörerin“), weil sie sich gegenüber Mieterin auch verpflichtet hatte, Container abzuholen und Abfälle zu entsorgen
  - Entsorger hat Verantwortung für den Abtransport befüllter Container übernommen (unabhängig davon, ob Dritte weitere Abfälle in Container einwerfen!)



# Ausblick

## Übersicht

---

- **Änderung AltholzV**
  
- **Änderung AwSV**
  
- **Änderung BioAbfV**
  - Verringerung des Eintrags von Kunststoffen in behandelte Bioabfälle
  
- **neue EU-Batterie-Verordnung**



---

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Rechtsanwalt Gregor Franßen, EMLE (Madrid)

Kopp-Assemacher & Nusser Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Bleichstraße 14  
40211 Düsseldorf

Tel +49 (0) 211 / 540 13 777 – 0  
Mob +49 (0) 173 / 712 23 54  
Fax +49 (0) 211 / 540 13 777 - 11  
E-Mail [franssen@kn-law.de](mailto:franssen@kn-law.de)  
Net [www.kn-law.de](http://www.kn-law.de)

